KARL FRÖLICH

Die Besitz= und Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts

Bereits vor einer Reihe von Jahren habe ich in einer Untersuchung „Zur Vor- und Frühgeschichte von Goslar"[1] die Änderungen geschildert, die sich im Laufe der Zeit in den Siedlungs- und Verfassungsverhältnissen der gegen Ende des 11. Jahrhunderts entstandenen Reichsvogtei Goslar abgespielt haben. Ich habe dabei auch kurz die Rechtslage gestreift, die sich in der Waldmark bei Goslar und in dem ursprünglich ebenfalls zu der Waldmark gehörenden Gebiet nordwestlich und nördlich der Stadt ergab, die genauere Ausführung der dort angedeuteten Gedanken aber einer späteren Arbeit vorbehalten.[2] Ich lege diese Arbeit nunmehr vor als eine Gabe für den Gelehrten, der seit langem sein Augenmerk dem Bergbau am Rammelsberge sowie den mit ihm verknüpften Erscheinungen zugewandt und der dabei wertvolle Einsichten rechts-, verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlicher Art erzielt hat, auf die sich zu einem erheblichen Teil die folgenden Ausführungen mit gründen.[3])

I. Die Reichsvogtei Goslar und ihre Schicksale im allgemeinen

a) Die Entstehung der Reichsvogtei Goslar

Bei einer Betrachtung der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Umgebung von Goslar ist auszugehen von der Tatsache, daß im nördlichen Harzgebiet und in seinem Vorland nach der

---

[1]) Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte (= NsJ.) 6 (1929) S. 224 bis 264; 7 (1930) S. 265—320; 9 (1932) S. 1—51. S. auch meinen Aufsatz „Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter", ZRG., Germ. Abt. 47 (1927) S. 287—486 (nachstehend angeführt als FRÖLICH, VE.)

[2]) NsJ. 9 S. 36/7, 39 Anm. 162a, 43/5.

[3]) Vgl. namentlich A. ZYCHA, Montani et Silvani. Zur älteren Bergwerksverfassung von Goslar, DA. 3 (1939) S. 175—210; derselbe, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, VSWG. 33 (1940) S. 85—118, 210—232; 34 (1941) S. 41—65.

Ebene hin einstmals in weitem Umfange Königsgut vorhanden war, dessen Ursprung wahrscheinlich bis in die fränkische Zeit zurückreicht und dessen wirtschaftlichen Mittelpunkt zunächst die im Okertal zwischen Schladen und Burgdorf belegene Pfalz Werla bildete.[4]) Nach dem Aufkommen des Bergbaus am Rammelsberge und seinem Emporblühen wurde die Verbindung zwischen Goslar und Werla gelöst und in Goslar eine eigene Pfalzverwaltung eingerichtet. Um das Jahr 1073 ist sodann hier die erste Reichsvogtei in Deutschland ins Leben gerufen, indem der königliche Besitz in und bei Goslar unter Einbeziehung der dazwischen eingesprengten sonstigen Grundherrschaften zu einem einheitlichen, aus der Grafschaftsorganisation herausgehobenen Gerichts- und Verwaltungsbezirk zusammengeschlossen wurde. Im Verfolg dieses Vorgehens ist nach einer Urkunde vom 1. 1. 1086[5]) der Restbestand des königlichen Gutes in der Nachbarschaft — die Pfalz Werla mit den Dörfern Immenrode und Gitter nebst Zubehörungen — in einem Umfang von 400 Hufen von Kaiser Heinrich IV. dem Hochstift Hildesheim übereignet. Ein Vorbehalt war dabei gemacht für die königlichen Dienstleute („clientes")[6]) mit ihren Gütern, den Harzwald mit dem Forstrecht und Goslar mit den Gütern der Stiftsherren des von Heinrich III. begründeten Domstifts.[7]) Schon etwas vorher, unter dem 16. 7. 1064, hatte der König das Münster auf dem Petersberge östlich von Goslar, ebenfalls eine Stiftung seiner Eltern, nebst dem königlichen Gute zu Reindertingerod und Sudburg sowie vier Pfund jährlicher Einkünfte aus den Einnahmen des Marktes zu Goslar dem Altar der hl. Jungfrau Maria zu Hildesheim, dem Bischof Hezilo und dessen Nachfolgern geschenkt.[8]) Ausgenommen von der Zuwendung waren 4 Försterhufen, in denen wir das Amtsgut des königlichen Försters in diesem Bereich, vielleicht auch einer Mehrzahl von solchen, zu vermuten haben. Die vorstehend aufgezählten, in der Hand des Königs verbliebenen Besitzungen sind es in der Hauptsache gewesen, die

[4]) Frölich, VE. S. 296f.; NsJ. 6 S. 227f.

[5]) UB. der Stadt Goslar (im folgenden als UB. ohne weiteren Zusatz angeführt) I 142.

[6]) Vgl. unten S. 125 Anm. 10.

[7]) „excipientes de hac ipsa donatione clientes nostros cum bonis eorum et silvam quę dicitur Harz cum forestali jure, et Goslariam cum bonis fratrum Goslariensis ecclesię".

[8]) UB. I 93.

bei dem Aufbau der Reichsvogtei Goslar Verwertung gefunden haben. In der Sudburg dürfte, worauf der Name hindeutet, zu den Zeiten der Pfalz Werla der am weitesten nach dem Gebirge hin vorgeschobene Außenposten des Pfalzgebietes zu erblicken sein, der als Sitz der königlichen Forstverwaltung für die sich damals von der Höhe des Gebirges herab noch weiter nach Norden zu erstreckenden Harzwaldungen gedient hat und zu dem Reindertingerod vielleicht das zugehörige Frondorf darstellte.[9])

Versuchen wir, auf Grund des Gesagten ein Bild der Sachlage zu entwerfen, die sich in der neuen Reichsvogtei Goslar ergab, so lassen sich als Bestandteile derselben erkennen: der inzwischen zu einer städtischen Siedlung herangewachsene Ort Goslar selbst, Teile des Harzwaldes mit gewissen, als „Forstrecht" bezeichneten Befugnissen sowie die Forsthufenländerei auf der Flur von Sudburg, ein umfangreicher Grundbesitz in der Hand der auf die Herrscher zurückgehenden königlichen und der sonstigen geistlichen Stiftungen und schließlich die Güter der in der Urkunde vom 1. 1. 1086 als „clientes nostros" angeführten Personen im Dienste des Reiches, die zum Teil reichsministerialischen Familien, zum Teil aber auch edelfreien Geschlechtern entstammten.[10]) Die letzteren hatten, wie aus den Bestimmungen der später noch genauer zu behandelnden Bergordnung des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom 25. 4. 1271 hervorgeht, die Aufgabe, den Bergbau am Rammelsberge und in der Waldmark zu sichern, und waren zu diesem Zweck mit auf die Einkünfte des Reichsvogteibezirks angewiesenen Renten, den sogen. „Vogteigeldern", belehnt, die in der Geschichte Goslars eine bedeutsame Rolle gespielt haben.[11]) Die Bevölkerungsschicht aber, deren Schutz ihnen in erster Linie anvertraut war, ist ebenfalls aus der Bergordnung ersichtlich. Hier ist von den „erfexen in dem Harte" und den „woltluden" die Rede. In ihnen sind die Mitglieder des genossenschaftlichen Verbandes

---

[9]) W. Lüders, Die Sudburg und ihr Verhältnis zu Werla, Goslar und dem Gebiet von Harzburg, Braunschweigisches Magazin 29 (1923) Sp. 1—9; derselbe, Alte Sudburger Flurnamen, Zeitschr. des Harzvereins f. Gesch. und Altertumskunde (= Harz-Z.) 67 (1937) S. 1—22.

[10]) Frölich, NsJ. 6 S. 253f. Wegen des Gebrauchs des Ausdrucks „clientes" in diesem Zusammenhang s. Grosse, Harz-Z. 73 (1940) S. 17/8.

[11]) Näheres hierüber zuletzt bei Frölich, Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig im Jahre 1340, Harz-Z. 73 S. 1—15.

zu erkennen, der zum ersten Male unter dem Namen „silvani" in dem großen Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. für die Stadt Goslar vom Jahre 1219 begegnet und dem besondere Berechtigungen eingeräumt sind, mit denen er in bezug auf den Bergbau und Hüttenbetrieb im Harze durch das Reich begabt erscheint.[12])

b) Der Zerfall des Reichsvogteigebiets im 12. und 13. Jahrhundert

Um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert ist ein Nachlassen des königlichen Einflusses in Goslar wahrzunehmen, das im weiteren Verlauf der Dinge zu einem Auseinanderbrechen der Reichsvogtei in eine Mehrzahl nebeneinanderstehender Teile und zu einem Wechsel in den Herrschaftsverhältnissen geführt hat. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts beschränkt sich der Machtbereich des königlichen Vogtes in Goslar im wesentlichen auf die Stadt selbst und ein geringfügiges Vorland. Denn im Jahre 1290 verkauft Graf Heinrich von Woldenberg als Afterlehnsträger der Herzöge von Sachsen die inzwischen auf diese übergegangene Vogtei in der Stadt Goslar und deren nächster Umgebung („advocatiam nostram, quam habuimus in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati") dem Rate und der Bürgerschaft zu Goslar, und reicht sie sechs benannten Bürgern zu des Rates Händen zu Lehen.[13]) Neben dem Amtsbezirk des königlichen Vogtes, des jetzt sogen. großen Vogtes, tritt nicht viel später in den Urkunden eine Reihe von kleinen Vogteien oder Gerichten auf, namentlich die kleine Vogtei jenseits des Wassers, d. h. der Goslar durchfließenden Abzucht, die „minor advocatia in parvo judicio", am Fuße des Rammelsberges und eine zweite kleine Vogtei im Nordwesten der Stadt auf der in der Nähe des Vititores unweit des Steinberges verlaufenden Reperstraße, von denen sich die erstere als Reichslehen in der Hand der Grafen von Regenstein befand. Ausgeschieden aus der Reichsvogtei ist ferner der Bergbaubezirk des Rammelsberges mit dem Sprengel des hier gehaltenen Berggerichts und die den Berg umschließende Waldmark. Rammelsberg und Waldmark sind den Herzögen von Braunschweig zugefallen, ob gleichzeitig im Zusammenhang mit der 1235

---

[12]) Vgl. wegen seiner Zusammensetzung einerseits Frölich, VE. S. 352f., andererseits Zycha, DA. 3 S. 196f. Ich stimme hier Z. nicht in jeder Hinsicht zu, doch ist das für die jetzt zu erörternden Fragen ohne Belang.

[13]) UB. II 384.

erfolgten Verleihung der „decimae Goslarie imperio pertinentes“ an die Herzöge oder auf Grund besonderer Rechtstitel, muß allerdings dahingestellt bleiben.[14]) An der Waldmark waren außer den Herzögen auch noch andere Herren, wie die Bischöfe von Hildesheim und die Grafen von Wernigerode, berechtigt. Die letzteren erscheinen zugleich im Besitze sonstiger Absplisse der Reichsvogtei in unmittelbarer Nähe von Goslar. So sind sie schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts vom Reiche mit dem Steinberg bei Goslar belehnt worden.[15]) Ferner haben sie sich am Sudmerberge festgesetzt, im Jahre 1359 sind sie Inhaber von Goding und Gericht auf der Flur des damals schon wüst gewordenen Ortes Sudburg, der ebenfalls als Reichslehen in ihre Hand geraten sein wird.[16]) Weitere geschlossene Güterkomplexe von erheblicherem Umfang bilden die Vogteien der großen Goslarer Stifter. Schließlich kommt noch ein Gelände im Nordwesten und Norden der Stadt Goslar in Betracht, das früher ebenfalls der Reichsvogtei eingegliedert gewesen sein wird, über dessen Herrschaftsverhältnisse nach dem Zerfall der Reichsvogtei aber eindeutige Nachrichten zunächst fehlen.

Allerdings bedarf dabei ein Umstand der Beachtung. Trotz der Aufspaltung der Reichsvogtei in eine Anzahl selbständiger Gerichts- und Verwaltungsbezirke hat sich auch später noch in einer Reihe von Zügen das Gedächtnis an die frühere Einheitlichkeit des Vogteigebietes behauptet. So übt der königliche Vogt, wenn seine Zuständigkeit jetzt auch in der Hauptsache auf die Stadt Goslar selbst begrenzt war, in der Folgezeit doch weiter das Recht zur Erhebung von Schlagschatz und Kupferzoll in der Waldmark, um aus dem Ertrage die Zahlungen an die Lehnsträger der Vogteigeldrenten zu leisten. Die Erinnerung an die gerichtlichen Zustände in der Reichsvogtei klingt darin nach, daß die ehemals hier gehaltenen drei echten Dinge ersetzt werden durch die an den

---

[14]) Zycha S. 183, 185. [15]) UB. II 345 (1286).

[16]) UB. IV 674. Das UB. IV 370 abgedruckte Stück vom 5. 12. 1349 ist eine versehentlich um zehn Jahre zu früh angesetzte Abschrift. — Auf die ehemalige Zugehörigkeit von Sudburg zur Waldmark deutet hin eine Bestimmung der Urkunde: „Ok enscolden de luide, de dar denne wonhaftich weren, uses vorstes unde uses holtes nicht ghebruken, se endeden dat sunderliken mit usem willen“, sowie der auch später noch gewahrte Zusammenhang der Forsthufe mit der von den herzoglichen Förstern in der Waldmark geübten Gerichtsbarkeit. Vgl. hierzu Frölich, NsJ. 6 S. 238f.; 7 S. 283/4, 286f.; 9 S. 23f.

gleichen Stellen gehegten drei echten Forstdinge vor dem Reichspalast zu Goslar, am Hainholz vor dem Klaustore oberhalb Goslars und auf dem Oberharz bei Zellerfeld, in der Vorschrift des Goslarer Bergrechts aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, daß der Förster, der das Gericht in und bei Goslar zu halten hat, die Nacht vor dem Gericht auf der Forsthufe in Sudburg zubringen muß, obwohl diese jetzt bereits von der Waldmark abgetrennt ist, und in der Tatsache, daß sich eine Beteiligung von Vertretern der Silvanen im Berggericht wie auch im Forstgericht behauptet. Endlich fällt ins Gewicht, daß sich die Berechtigungen der Ritterfamilien nach wie vor über das gesamte Gebiet der Reichsvogtei erstrecken. So hat die Auflösung der Reichsvogtei Goslar in die erwähnten Bezirke keineswegs eine Beseitigung der sämtlichen bisher bestehenden Beziehungen zur Folge gehabt. Die Bestandteile der ehemaligen Reichsvogtei bleiben vielmehr verbunden durch eine Mehrzahl von Fäden, die auch in der Folgezeit weiter eine Rolle spielen.

c) Die Wiedervereinigung der getrennten Teile der Reichsvogtei in der Hand des Goslarer Rates

Das, was der Entwicklung in Goslar ein besonderes Gepräge verleiht, ist der Umstand, daß sich hier schon während des 13. Jahrhunderts Bestrebungen geltend machen, die auf eine Wiedervereinigung der jetzt getrennten Stücke des Reichsvogteigebietes in der Hand des Goslarer Rates gerichtet waren.[17]

Fast von der ersten Entfaltung der städtischen Selbständigkeit an läßt sich in Goslar eine zäh und umsichtig geleitete Politik des Rates erkennen, die darauf abzielte, den Bergbau am Rammelsberg und die mit ihm zusammenhängenden Einrichtungen dem städtischen Einfluß zu unterwerfen. Schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts weist die Aufstellung der sogen. Vogteigeldlehnrolle von 1244f. darauf hin, daß die Stadt den Ankauf der Vogteigelder ins Auge gefaßt hat. Im Jahre 1290 gelingt, wie bereits bemerkt, dem Rat der Erwerb der Reichsvogtei in Beschränkung auf die Stadt Goslar und ihre nächste Umgebung. Im gleichen Jahre findet, nachdem schon vorher die Ritterfamilien

---

[17]) S. zum nachstehenden neben meinen eigenen oben angeführten Arbeiten A. Völker, Die Forsten der Stadt Goslar bis 1552, Beitr. z. Gesch. der Stadt Goslar, Heft 2 (Goslar 1922).

aus der früher von ihnen innegehabten Stellung im Rate verdrängt waren, eine Umgestaltung der städtischen Verfassung statt, die den Verband der Waldleute, die jetzt als „montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch" bezeichnet werden, in die städtische Verfassungsorganisation eingliedert und damit dem Rate einen Anteil an ihren Vorrechten verschafft. Weitere Maßnahmen des Rates, die sich in der Hauptsache allerdings erst im 14. Jahrhundert auswirken, sind gerichtet auf den Ankauf der kleinen Vogteien sowie der sonstigen Absplisse der Reichsvogtei, die sich in der Nähe der Stadt, insbesondere in der Umgebung des Sudmerberges und des Steinberges, gebildet hatten. Vor allem lenkt der Rat in dieser Zeit aber sein Bemühen auf den Rammelsberg mit seinen Gruben, der nach dem Jahre 1292 durch die Verpfändung von Zehnten und Gericht des Berges seitens der Herzöge von Braunschweig an eine Goslarer Ritterfamilie, die Herren von der Gowische, gelangt war. Hier vollzieht sich die weitere Entwicklung so, daß sich im Jahre 1356 die Brüder Ritter Hermann und Knappe Otto von der Gowische ihres Besitzes am Rammelsberge entäußern. Sie verkaufen den Sechsmannen des Berges, dem Vorstande der Berggenossenschaft, den ganzen Zehnten und das Gericht des Berges, wie sie dieselben von den Herzögen Ernst und Wilhelm von Braunschweig, den Söhnen Herzog Heinrichs, und Ernst dem Jüngeren, dem Sohne Herzog Albrechts, zu Lehen trugen[18]), und senden sie zu Händen einer Anzahl von Goslarer Bürgern an die Lehnsherren auf.[19]) Die dabei erwähnten Personen, die sich bei der Aufbringung des Kaufpreises in der aus den Urkunden vom 30. 11. 1356[20]) und vom 6. 12. 1356[21]) ersichtlichen Weise beteiligt haben, sind wahrscheinlich von vornherein im Interesse der Stadt tätig geworden und nur als von dem Rate vorgeschobene Strohmänner zu betrachten. Im Jahre 1359 erfolgt dann die Belehnung der Sechsmannen durch die Herzöge mit

[18]) Urk. vom 5. 12. 1356 (UB. IV 566). Wegen der hier genannten Mitglieder des herzoglichen Hauses vgl. P. ZIMMERMANN, Das Haus Braunschweig-Grubenhagen. Ein genealogisch-biographischer Versuch (Wolfenbüttel 1910), S. 1f.; 16f., insbes. 17, 18 Anm. 24, 25; 19f. — Von der Rückkaufssumme von 400 Mark lötigen Silbers, die auf den Anteil Herzog Ernst des Jüngeren entfällt, bleibt gesondert eine Rente von 3 Mark Silber. Sie war von seinen Vorfahren früher an die Herren von Wildenstein, im Jahre 1359 aber an Hans von Levede verliehen, für ihre Wiedereinlösung sollte ein Betrag bis zu 30 Mark zu der erwähnten Summe 400 Mark hinzutreten (UB. IV 566, 659, 661).

[19]) UB. IV 567/8. [20]) UB. IV 562/4. [21]) UB. IV 569.

Zehnten und Gericht des Berges, wobei aber die Wiedereinlösung der Pfandstücke ausdrücklich vorbehalten bleibt.[22]) Aus der Hand der damals schon weitgehend von dem Rate abhängigen Sechsmannen sind bald darauf Zehnten und Gericht des Berges in den Besitz der Stadt Goslar gelangt, ohne daß wir allerdings über Zeit und Art des Überganges genauer unterrichtet wären. In einer Verhandlung vom 24. 4. 1379[23]) tritt uns der Bergrichter des Rammelsberges zuerst als von dem Rate abhängiger Beamter entgegen. Um jene Zeit ist auch die völlig verschuldete Berggenossenschaft der Auflösung verfallen. Doch lebt die Erinnerung an sie und ihre Rechte noch in der Folgezeit nach in einer besonderen Ratsabteilung von sechs Personen, „de sesman de von des berghes wegen to dem rade horen".[24])

Bei fast allen diesen Maßnahmen läßt sich beobachten, daß der Rat eine enge Anlehnung sucht an die Einrichtungen der Reichsvogtei, um, auf sie gestützt, eine eigene Machtstellung am Rammelsberge und in seiner Umgebung zu begründen und auszubauen. Teils geschah dies unmittelbar durch den Zugriff auf Reststücke der Reichsvogtei, die in städtischen Besitz überführt werden. Teils aber schiebt sich der Rat an den Platz der Personengruppen und Verbände, die in der Reichsvogtei, begabt mit von den Herrschern selbst herrührenden Vergünstigungen, gewisse Vorrechte genossen, als deren Träger nunmehr der Rat erscheint. Erleichtert wurde sein Vorgehen durch den Umstand, daß trotz des Zerfalls der Reichsvogtei das Bewußtsein des ehemaligen Zusammenhanges nicht erloschen war, sondern sich in der oben geschilderten Form lebendig erhalten hatte.

II. Das Vordringen der Stadt Goslar in die Waldmark

Gleichzeitig mit den Schritten, die dem Erwerb des Rammelsberges galten, hat die Stadt ihren Einfluß auch über die ehemals zur Reichsvogtei gehörige Waldmark in der Umgebung von Goslar auszudehnen versucht. Einmal geschah dies natürlich mit Rücksicht darauf, daß für den Bergbau und für die Verhüttung der Erze des Rammelsberges ein starker Bedarf an Holz bestand. Zum andern aber war so die Möglichkeit gegeben, den Rammelsberg

---

22) UB. IV 659—662. 23) UB. V 357.

24) Frölich, VE. S. 465, 469f.

gegen die Einflußsphäre der Herzöge von Braunschweig nach dem Oberharze hin abzuriegeln und damit die Stellung der Stadt zu sichern. Hier sind es besondere, nicht immer leicht erkennbare Wege, die der Rat beschreitet. Ihnen vor allem sollen die nachstehenden Betrachtungen gewidmet sein.

a) Die Rechtslage in der Waldmark gegen Ende des 13. Jahrhunderts

Anzuknüpfen ist dabei an die Zustände, die sich nach der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Goslarer Waldmark ausgebildet hatten.

Wohl den besten Einblick in sie gewährt die Bergordnung für den Harz, die Herzog Albrecht von Braunschweig unter dem 25. 4. 1271 verkündete „den to hulpe, de sek in dem wolde generen", und die Bestimmungen über das Bergwesen und den Hüttenbetrieb im Gesamtbereich der braunschweigischen Harzforsten enthält.[25]) Die Parteien, für die die Vorschriften der Bergordnung in erster Linie von Belang waren, erhellen aus dem Schlußabschnitt der Urkunde, der lautet: „Desser scrift unde desses breves de betughet desse ridder vere: her Borcherd von der Wyda unde her Hugh de Vrancke unde her Wolther von Borchtorp unde her Bernard von Borchtorp; Henrik von dem Dorevelde unde Dyderik von der Langene, Hermen von dem Slichtenwede, Hugo von dem Hasenberge, Heneman de Gude, Jan de copman, Heyne Peperkeller, Herman Quest, Olrik Kobber, Syverd Mů̊nter. Desse benomden riddere unde de erfexen in dem Harte unde des rikes borgere de betughen an dessem breve, dat he screven si mit willen unde mit vulbord desser benomden vorsten: hertogen Albrechtes von Brunswic, hertogen Janes von Luneborch, bischop Otten von Hildensen, greven Conredes von Werningerode. Des rikes borgere von Goslere de hebbet besegelt dessen bref to ener bewisinge unde to ener betuchnisse desser recht, [de] in dessem breve stan". Es werden also aufgezählt neben den beteiligten Territorialherren vier Angehörige ritterlicher Familien, darunter zwei Mitglieder der ursprünglich freien, dann reichsministerialischen Familie von Burgdorf[26]), vier Angehörige von Familien, in denen

---

[25]) UB. II 169. Vgl. über ihre Bedeutung zuletzt Zycha S. 184/5.

[26]) Näheres über sie bei G. Bode, Die Alsburg (Ahlsburg) im Eckertale und ihre Besitzer, die Herren von Burgdorf, Harz-Z. 36 (1903) S. 96—106; Der Uradel in Ostfalen, Forsch. zur Gesch. Niedersachsens III 2, 3 (Hannover 1911),

wir die in der Urkunde erwähnten „erfexen in dem Harte" zu erblicken haben[27]), sowie sechs Bürger von Goslar, die mit starker Betonung als „des rikes borgere von Goslere" bezeichnet werden.[28])

Ordnen wir diese Gruppen dem Verlauf der Entwicklung, wie sie vorstehend geschildert ist, ein, so werden wir kaum fehlgreifen in der Annahme, daß die an erster Stelle angeführten Ritter zu dem Personenkreise gehören, der in der Urkunde vom 1. 1. 1086 als „clientes" des Königs umschrieben wird. Die weiter vorkommenden „erfexen in dem Harte" sind, wie bereits gestreift, zu betrachten als Mitglieder — und zwar als besonders bevorrechtigte Mitglieder — des Verbandes der „woltlude", wie sie in den Art. XXII und XXIII der Bergordnung[29]) genannt werden. Und bei der Erwähnung der 6 Goslarer Bürger haben wir an Vertreter des Goslarer Rates, wahrscheinlich aus einer Schicht, die dem Bergwesen nicht fern stand, zu denken. Während Ritter und Erfexen in der Bergordnung vom 25. 4. 1271 noch deutlich voneinander gesondert sind, haben sich später — und zwar noch vor dem Ablauf des 13. Jahrhunderts — die Grenzen zwischen ihnen verwischt. Angehörige der Erfexenfamilien werden als Ritter bezeichnet, Mitglieder beider Gruppen sind als Eigentümer von Burgsitzen in der Waldmark bezeugt, mit denen mehr oder weniger umfassende Bergbauberechtigungen, Hüttenbetriebe und Waldnutzungen verbunden waren.[30])

Faßt man diese Verhältnisse ins Auge, so kann, wie ich schon früher betont habe[31]) und wie es neuerdings wieder von A. ZYCHA[32]) nachdrücklich hervorgehoben ist, keine Rede davon sein, daß sich

---

S. 96. S. ferner A. BURGDORF, Familie Burgdorf, ein niedersächsisches Geschlecht, Peiner Zeitung 1939 Nr. 109, 110, 112/3 (Heimatbeilage der N. T. Z.).

[27]) F. GÜNTHER, Das Dörrefeld, Harz-Z. 42 (1909) S. 25—39, insbes. 33f.

[28]) S. hierzu auch Art. XXX der Bergordnung „Des rikes borgere de scullet inlaten den vorsten von Brunswic in deme jare drye to siner not; dar ne scullet se wedder nenne man an gebroken hebben". Es handelt sich hier offenbar um eine Erinnerung an die frühere Einheitlichkeit der Reichsvogtei, die auch nach der Absonderung der Waldmark von Goslar nachwirkt.

[29]) Art. XXII. De woltlude, de dar sint unde geven sleyscat unde koppertolen deme rike, de hebbet dar wedder recht up orer hutten; we se dar uppe brict, de ne heft nenne heghe weder in kercken noch uppe kerchoven. Art. XXIII. De de gelt hebbet ut des rikes vogedye, de scullet de woltlude bevreden unde beschermen liker wis alse or egene gut.

[30]) FRÖLICH, VE. S. 347f., 352f. [31]) NsJ. 6 S. 286f.

[32]) ZYCHA S. 176f., 184/5.

die Herzöge von Braunschweig in den ihnen zugefallenen Teilen der Waldmark im uneingeschränkten Besitz der Hoheitsrechte, vor allem des Bergregals, befunden hätten. ZYCHA bemerkt mit Recht, daß der Inhalt der Bergordnung keineswegs hindeute „auf eine klare Bergregalität, viel eher auf eine Forstherrlichkeit, auf ein jus forestale, das über Bergwerke und Hütten des Forstes erstreckt wurde und das nicht einmal ein einheitliches war." Er nimmt hierbei[33]) Bezug auf eine Urkunde des Grafen Dietrich von Hohnstein vom 26. 5. 1237, in der dieser dem Kloster Walkenried gestattet, im Brunnenbachstale eine Hütte zu errichten an einem Orte, der „nostre jurisdicioni subest ratione foresti, sed ipsis pertinet fratribus proprietatis jure cum lignorum et omnium, que ad fundum loci pertinent, universitate".[34]) Die gleiche Sachlage wird auch für die zu dem anstoßenden Reichsvogteibezirk Goslar gehörigen Harzforsten zu unterstellen sein. Die Herzöge von Braunschweig sind in der Waldmark Inhaber gewisser hoheitlicher Befugnisse, namentlich gerichtlicher Zuständigkeiten in bezug auf das Forstding.[35]) Sie erteilen, wie sich später zeigt, die Erlaubnis zu Rodungen, zur Errichtung von Landwehren und zu bestimmten Arten der Holznutzung.[36]) Von diesen hoheitlichen Befugnissen sind jedoch die in anderer Hand verbliebenen Eigentumsrechte zu scheiden, die allerdings nicht nur im Sinne einer Berechtigung an Grund und Boden verstanden werden dürfen, sondern, wie der Wortlaut der Urkunde vom 26. 5. 1237 erkennen läßt, ebenfalls Waldnutzungen und sonstige Rechte umfassen, „que ad fundum loci pertinent".

Daneben aber greift m. E. — und das macht erst die Sachlage voll verständlich —, noch ein weiterer Gesichtspunkt ein. Es handelt sich darum, daß in der Waldmark als Träger besonderer mit dem Bergwesen und seinen Begleiterscheinungen zusammenhängender Berechtigungen zugleich die Ritterfamilien sowie die Angehörigen der Berggenossenschaft in Betracht kommen, die

---

[33]) ZYCHA S. 176 Anm. 5, 185 Anm. 1. [34]) UB. I 553.

[35]) BODE, Das Forstding in der Waldmark von Goslar, Harz-Z. 27 (1894) S. 91—121.

[36]) UB. III 270/1; IV 60/1; V 911. Auch die Urkunde der Herzöge Ernst und Wilhelm zu Braunschweig vom 30. 4. 1323 (UB. III 650) über die Befriedung des Harzes sowie die Bestätigungen der Rechte und Gewohnheiten der Bergleute am Rammelsberge vom 24. und 28. 4. 1355 (UB. IV 522/3) sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

ihre Rechtsstellung ebenfalls auf das Reich zurückführen. Fügt man schließlich das hinzu, was oben über die Erhebung von Schlagschatz und Kupferzoll durch den Goslarer Vogt bemerkt ist, so zeigt sich, daß die Stellung der Herzöge in der Waldmark vielfach überdeckt und überschattet ist von Rechten anderer Art, die zu einem erheblichen Teil ebenfalls auf kaiserlicher Verleihung beruhten und durch die dem Machtbereich der Herzöge Schranken gezogen wurden. Die Rechte der Herzöge sind also keineswegs der vollen Landeshoheit in der Waldmark gleichzusetzen. Zu einer solchen konnten sie sich ausweiten, wenn es den Herzögen gelang, die noch verbliebenen Reste der Reichsgewalt in diesem Bezirk zu beseitigen. Umgekehrt aber vermochten die verschiedenartig gestalteten Überbleibsel aus der Vorzeit auch dem Goslarer Rate eine Handhabe zu gewähren, aus den Trümmern der Reichsrechte, insbesondere in Verbindung mit den Befugnissen, die als ein Ausfluß der „proprietas“ in dem geschilderten Sinne zu betrachten sind, eine eigene Herrschaft in den ehemals der Reichsvogtei eingegliederten Forsten bei Goslar zu begründen, jedenfalls eine Stellung zu gewinnen, die er auch gegenüber den Herzögen zu behaupten vermochte, ein Weg, den die Stadt in immer ausgeprägterem Maße tatsächlich beschritten hat.

b) Die Anfänge der Forstpolitik des Goslarer Rates

Versuchen wir, unter diesem Blickwinkel das Vordringen des Goslarer Rates in die Waldmark in helleres Licht zu rücken, so ist folgendes zu sagen:

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts läßt sich im Zusammenhang mit den Umwälzungen, die sich auf verfassungsrechtlichem Gebiete vollzogen und deren wir im Vorstehenden bereits gedacht haben, ein Vorgehen des Goslarer Rates beobachten, das darauf abzielt, Waldbesitz und andere mit Bergbau und Hüttenbetrieb zusammenhängende Berechtigungen in die Hand der Stadt zu bringen. Zwei Gebiete sind es vornehmlich, auf die sich diese Bemühungen des Rates erstrecken, einerseits eine Anzahl von Forsten am Harzrande im Süden der Stadt und in unmittelbarer Nachbarschaft des Rammelsberges, andererseits ein Bezirk, in dem besondere Befugnisse der zu den Rittergeschlechtern gehörenden Herren von Wildenstein bezeugt sind und als dessen räumlicher Mittelpunkt der Stammsitz des Geschlechtes im Okertal, das feste Haus gleichen Namens, erscheint.

1. Der Erwerb von Forstbesitz am Harzrande bei Goslar

Was zunächst die Waldungen am Harzrand anbelangt, so verkauft nach einer Urkunde vom 3. 5. 1300[37]) Ritter Konrad von dem Dike an Rat und Bürgerschaft zu Goslar die ihm zu Eigentum gehörige Hälfte des Kamberges zwischen Gelmke und Oker mit allen Nutzungen „tam in silvis quam in campis ... proprietatis titulo". In einer anderen Urkunde vom 9. 6. 1300[38]) veräußert dagegen eine Anzahl von Mitgliedern des Woldenberger Grafenhauses „silvam, locum et spatium, que silva Katberch nuncupatur", ebenfalls zwischen Oker und Gelmke belegen, den früher Ritter Burchard von Wildenstein zu Lehen getragen hatte, an die gleichen Erwerber „proprietatis titulo ... in perpetuum possidendam". Es ist unverkennbar, daß es sich dabei um Abmachungen dreht, die in Verbindung stehen mit der in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fallenden Verdrängung der Ritterfamilien aus dem Rate, in deren Verfolg diese Familien genötigt werden, ihre Besitzungen, insbesondere ihre Häuser in und bei Goslar, preiszugeben, sowie auf die damit verknüpften bergbaulichen und forstlichen Berechtigungen in der Nachbarschaft zu verzichten.[39]) Daß hier seitens des Goslarer Rates ein starker Druck ausgeübt ist, erhellt daraus, daß in dieser Zeit nicht nur die Grafen von Woldenberg wie die Herren von dem Dike ihre Häuser in der Stadt und deren Umgebung an den Rat veräußern[40]), sondern daß auch noch Jahr-

---

[37]) UB. II 590. [38]) UB. II 591.

[39]) Die Frage, in welcher Art und in welchem Umfang bergbauliche und forstliche Berechtigungen mit den Stammsitzen und Häusern bestimmter Adelsfamilien in und bei Goslar verbunden waren, bedarf noch einer genaueren Untersuchung. Daß solche Beziehungen bestanden, halte ich nach dem, was z. B. über die Schicksale des Hauses der Familie von dem Dike in der Nähe des Kaiserhauses, des später sog. Sechsmannenhauses, überliefert ist, für sicher. Auch bei dem Dikhofe im Bergdorf und dem Wildenstein im Okertal, die beide im Jahre 1288 nieder gerissen wurden, dürfte mit derartigen Beziehungen zu rechnen sein. Vgl. hierzu die nächste Anmerkung und unten S. 140.

[40]) Frölich, VE. S. 415/6. Nach Urkunden vom 15. 10. 1269, 10. 11. 1270 und 15. 8. 1272 (UB. II 151, 162, 174, s. dazu auch die Urk. v. 5. 3. 1286 — UB. II 337 — sowie Bode, Uradel, S. 132/3, 135/6, 142f.) haben damals die Grafen von Woldenberg ihren Hof in Goslar und die zugehörige Cäcilienkapelle an das Kloster Walkenried verkauft. In einem Vermerk vom 21. 12. 1280 (UB. II 273) ist die Rede von einem Verzicht des Grafen Ludolf von Woldenberg auf Rechte an einem Hause Heinrichs von der Gowische, welches der Graf dem Rate zu Goslar überlassen habe. Zufolge der Urkunde vom 15. 7. 1288

zehnte später Auseinandersetzungen wegen der Waldungen am Harzrande zwischen Veräußerern und Erwerbern schweben, die erst in der Zeit um 1330 beigelegt werden und bei denen die Art der Erledigung gewisse Rückschlüsse auf den Grund der Zerwürfnisse zuläßt.

Auf diese Streitigkeiten deutet hin eine Nachricht vom 26. 9. 1317, wonach im Forstgerichte am Hainholze oberhalb von Goslar unter dem Vorsitz der braunschweigischen Richter und Forstmeister Cranz und Reyneko von Grund von dem Ritter Konrad von dem Dike eine Klage gegen den Goslarer Rat wegen der Wälder Camberg und Tamberg erhoben ist.[41]) Ferner ist zu erwähnen eine Urkunde vom 5. 7. 1330[42]), nach der Ritter Burchard von Mahner als Schiedsrichter in der Streitsache der Grafen Heinrich und Johann von Woldenberg mit den Bürgern von Goslar wegen des Kambergs den Grafen alles Recht an diesem Berge abspricht. Und schließlich kommt noch in Betracht eine Niederschrift vom 25. 2. 1332[43]), der zufolge Domherr Werner von dem Dike, Ritter Konrad von dem Dike und Adelheid, Witwe des Ritters Hermann von Wederde, bekunden, daß ihr Vater Ritter Konrad von dem Dike den Bürgern zu Goslar die Hälfte der Holzmark des Kamberges und die Hälfte der Holzmark Gelenbeke verkauft habe.[44])

Aufschlußreich ist von diesen Verlautbarungen in erster Linie die Urkunde vom 5. 7. 1330. Sie läßt ersehen, daß die Grafen von Woldenberg Ansprüche erhoben hatten „umme den Kanberch unde dat darto hort, des se sek antoghen den eghendom“. Der gefällte Schiedsspruch ergeht dahin, daß die Grafen „nicht rechtes ne hebbet an deme vorbenomden Kanberghe unde an deme, dat dar hort to, unde ne scholen desilven borghere van dere weghene dar nicht mer umme schuldeghen, sunder se scholen sin ere holde here unde de borghere ere denre.“ Es werden also, wenn ich die Urkunde richtig verstehe, den Grafen die als „eghen-

---

(UB. II 367) verkaufen die Ritter Dietrich und Konrad von dem Dike den zu ihrem abgebrochenen Hause „zum Dike“ im Bergdorf gehörigen Hof nebst Hausstelle dem Rat und der Bürgerschaft zu Goslar. Hof und Haus der Herren von dem Dike im Pfalzbezirk sind dagegen erst mit Beginn des 14. Jahrhunderts von der Familie preisgegeben. Wegen ihrer Schicksale und ihrer Rechtslage s. Frölich, VE. S. 315/6, 461f.

41) UB. III 449. 42) UB. III 852. 43) UB. III 907.

44) Wegen Lage und Benennung dieser Berge vgl. Völker S. 11 Anm. 4, 12 Anm. 1 und 4

dom" bezeichneten Rechte aberkannt, es werden ihnen aber gewisse lehnsmäßige Befugnisse vorbehalten. Vergleicht man die gebrauchten Wendungen mit den Angaben der Walkenrieder Urkunde vom 26. 5. 1237, so liegt der Schluß nahe, daß hier ebenfalls geschieden wird zwischen den eigentumsmäßigen Beziehungen in dem oben beschriebenen Sinne und hoheitlichen Rechten ähnlicher Art, wie sie den Herzögen in der sonstigen Waldmark ratione foresti zugewachsen waren. Nur sind es in diesem sich auch auf das Vorland unmittelbar vor dem Harze erstreckenden Bereich die Grafen von Woldenberg und die Herren von dem Dike, die dahingehende Befugnisse ausüben. Mit Rücksicht hierauf möchte ich, wie ich dies bereits früher[45]) angedeutet habe, vermuten, daß sich in den Forsten am Harzrande bei Goslar am Ausgang des Okertals eine besondere Rechtslage entwickelt hat, die sich von der Rechtslage in den braunschweigisch gewordenen Teilen des Gebirges unterschied. Es macht den Eindruck, daß diese Forsten nicht den braunschweigischen Harzforsten einverleibt waren und von der Zuständigkeit des Forstgerichts erfaßt wurden.

Erklären läßt sich die von mir unterstellte abweichende Rechtslage in den Forsten am Harzrand in der Nähe des Okertals aus der Tatsache, daß als Veräußerer Angehörige zweier Familien auftreten, die beide wohl in dieser Gegend eine maßgebende Rolle gespielt haben, die sich auf ihre engen Beziehungen zu den Herrschern gründete, Beziehungen, die zum Teil wahrscheinlich sogar bis in die Zeit vor der Entstehung der Reichsvogtei Goslar zurückreichen. Soweit die Herren von dem Dike in Betracht kommen, habe ich dies schon bei anderer Gelegenheit ausgeführt, wobei ich den obrigkeitlichen Einschlag, der ihrer Stellung eignete, betont habe.[46]) Für die Grafen von Woldenberg aber ist Entsprechendes anzunehmen.[47]) Sie spielen eine Rolle als Herren der als Schutzfeste für den Goslarer Bergbau dienenden Harzburg und sind hier, außer mit reichen Vogteigeldrenten, mit weiteren Lehen an Grund und Boden, an Bergbauberechtigungen und an Waldbezirken bedacht. Es fehlt auch nicht an Nachrichten, die sie als Träger hoheitsmäßiger Befugnisse, ähnlich wie sie die Herzöge von Braunschweig in ihrem Bereich ausübten, erscheinen lassen. So sind sie als Inhaber von Bergzehnten und Vogteirechten im Walde Bilstein

---

[45]) NsJ. 9 S. 14f.

[46]) VE. S. 311f., 461f.; NsJ. 6 S. 241/2, 248f.

[47]) Bode, UB. I Einl S. 55/6; Zycha S. 177 Anm. 1.

bezeugt.[48]) Es sind ferner mehrere Aufzeichnungen überliefert, die sich mit den bei der Harzburg belegenen, dem Reiche lehnrührigen Forstorten Kopperbrok und Kopperberg beschäftigen. Nach einer Niederschrift vom 12. 3. 1332[49]) senden die Grafen Rudolf, Heinrich, Johann und Burchard von Woldenberg diese Bezirke dem Kaiser Ludwig zugunsten ihrer Verwandten, der Grafen Friedrich und Konrad von Wernigerode, auf, wofür sie 3 Mark Silber aus der Vogtei zu Goslar erhalten haben. Zufolge einer Urkunde vom 19. 3. 1338[50]) begabt Graf Konrad zu Wernigerode die Kapelle des hl. Matthias, des Apostels, auf seinem Hause zur Hartesborch u. a. mit den genannten Forstorten. Die Urkunde bemerkt dabei, daß die beiden Berge übertragen seien „myt eghendome, myt forstrecht, myt voghedye". Sie läßt also erkennen, daß bei ihnen die Wernigeröder Grafen als Rechtsnachfolger der Woldenberger nicht nur dem Begriff der „proprietas" unterfallende Rechte, sondern auch forstherrliche Zuständigkeiten besessen haben müssen. Zu beachten ist schließlich noch, daß die Grafen von Woldenberg bis zum Jah e 1290 den Restteil der Reichsvogtei in Goslar und dessen Umgebung innehatten und daß das eine in die Hand der Stadt übergegangene Haus der Herren von dem Dike, der Dikhof im Bergdorf, außerhalb der Stadtmauern in der Richtung auf den Rammelsberg zu lag. So ergaben sich, von dieser Seite her gesehen, auch räumliche Berührungen der genannten Familien mit den Waldungen am Harzrande, die es verständlich machen, daß sie hier in der Lage waren, dem Vordringen der Herzöge von Braunschweig Widerstand zu leisten und sich selbst in dem Besitz forsthoheitlicher Berechtigungen zu behaupten.

Ich glaube, daß das Gesagte ausreicht, die von mir verfochtene Auffassung zu stützen, dies um so mehr, als sie in einer Nachricht aus erheblich späterer Zeit, aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, auf die demnächst noch genauer einzugehen sein wird[51]), eine sehr beachtliche Bestätigung erhält.[52])

---

[48]) UB. I 485, s. dazu GÜNTHER, Harz-Z. 42, S. 30/1.

[49]) UB. III 910.

[50]) DELIUS, Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg und den vermeinten Götzen Krodo (Halberstadt 1826), Anhang S. 17 Nr. 10.

[51]) Vgl. unten S. 152.

[52]) Gegen diese Ansicht spricht auch nicht zwingend der Vermerk vom 26. 9. 1317 (UB. III 449, oben S. 136 Anm. 41) über die im Forstgericht am Hainholz erfolgte Erhebung einer Klage gegen den Goslarer Rat wegen der Wälder

Außer den in Urkunden aus der Zeit um und nach 1300 erwähnten Forstorten Kamberg und Tamberg sind nach einem Einnahmeverzeichnis der Stadt aus der Zeit zwischen 1300 und 1350[53]) noch weitere Holzmarken dem Rate zugefallen. Allerdings sind die hier angeführten Wälder nicht sämtlich genau festzulegen. Doch ist der größere Teil von ihnen, z. B. der alte Hay, das Clipstenesdal, das Wintertal, das Düstere Tal, das Pipental und der Hahnenberg, nach den noch heute gebrauchten Namen in der unmittelbaren Nachbarschaft der Stadt und des Rammelsberges nachzuweisen. Danach ist mit einem annähernd geschlossenen Bezirk der städtischen Waldungen an dieser Stelle, der sich halbkreisförmig um den Rammelsberg legte, zu rechnen. Es überrascht uns nicht, daß er später mit den Kern des von Goslar beanspruchten sogen. „Kaiserforstes" bildete.[54])

Nähere Angaben wegen dieser Holzungen, die über Zeit und Art ihres Erwerbes Aufschluß geben, fehlen. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sich bei ihnen der Übergang in die Hand der Stadt auf einem ähnlichen Wege vollzogen hat, wie wir es bei dem Kamberg und Tamberg beobachten konnten, und daß hier auch die gleiche Rechtslage vorauszusetzen ist. Aber selbst wenn dies nicht durchweg zuträfe, würde dadurch das Ergebnis, zu dem wir in bezug auf die um 1300 der Stadt zugefallenen Forsten gelangt sind, nicht erschüttert werden.

Später müssen die von uns angenommenen oberherrlichen Rechte der genannten Familien in den Forsten am Harzrande verloren gegangen sein. Auf welchem Wege dies geschah, steht nicht fest. Es ist aber damit zu rechnen, daß es infolge der Streitigkeiten mit

---

Kamberg und Tamberg durch Konrad von dem Dike. Da hier nichts über die Durchführung der Klage verlautet, kann dieser Vorgang auch in einem anderen Sinne gedeutet werden (Frölich, NsJ. 9 S. 15/6).

[53]) UB. IV 406.

[54]) Die UB. III 548 wiedergegebene, in die Zeit um 1320 gesetzte Nachricht über den Umfang des sog. Kaiserforstes ist ein Machwerk des Fälschers Erdwin von der Hardt (Bode, UB. III, Einl., S. XXVI/VII; IV S. XXXII). Immerhin verdient Beachtung, daß die Teile des Reichsforstes, die auf dem linken Ufer der Oker aufgezählt werden und die mit Hanenberg, Lyndendahl, Dusterdahl, Cabarch, lutke Sulbeck, Wyldenstein ... usw. beginnen, sich im wesentlichen mit den schon 1300 erwähnten Waldungen decken. — In einer Urkunde vom 1. 5. 1327 (UB. III 775) ist bei der benachbarten Gegend „in campo, qui Horst dicitur, inter rivos Tambeke et Gelenbeke sitos" von „spacia lignorum nostrorum" die Rede.

der Stadt Goslar, insbesondere des Verlustes der Häuser der Grafen von Woldenberg und der Herren von dem Dike in der Stadt und im Bergdorf, zu einer Lockerung und demnächst einer Lösung der bestehenden Beziehungen gekommen ist. Möglicherweise waltet hier auch ein Zusammenhang ob mit dem Verblassen der Reichsrechte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, das uns nochmals beschäftigen wird[55]), und mit dem Aussterben der in Betracht kommenden Familien. Graf Gerhard von Woldenberg, der letzte männliche Sproß des Geschlechts, ist im Jahre 1383 verstorben[56]), während der ältere Zweig der Herren von dem Dike, der hier wohl in Betracht kommt, noch eher erloschen ist.[57])

2. Der Wildensteinsche Besitz im Okertal sowie die zugehörigen Hütten und Waldberechtigungen

Bei den Versuchen des Rates, in der Waldmark festen Fuß zu fassen, spielt weiter ein Gebiet mehr im Innern des Gebirges eine Rolle, auf das sich später offenbar in besonderem Maße die Bemühungen sowohl der Herzöge wie der Stadt richteten. Es handelt sich um die Besitzungen der Ritterfamilie von Wildenstein (von Goslar), deren Kern die Stammburg des Geschlechtes, der Wildenstein im Okertal in der Nähe des heutigen Romkerhalle, und die benachbarten Hütten zum Weißen- und zum Schwarzenwasser bildeten, zu denen aber auch umfangreiche Waldungen, Bergbau- und Forstnutzungsrechte gehörten.

Aus demselben Jahre, in dem es zum Abbruch des Dikhofes im Bergdorf bei Goslar kommt, stammen auch die ersten Nachrichten über Auseinandersetzungen zwischen der Stadt Goslar und den Herren von Wildenstein. Nach einem leider nur im Regest überlieferten und mit einer erläuternden Bemerkung versehenen Revers vom 10. 11. 1288[58]) hat sich Burchard von Wildenstein verpflichtet, den Wildenstein abzureißen und in Zukunft kein neues festes Haus in seinen, dem Rate verliehenen Lehnhölzern zu erbauen. So dürftig diese Angaben sind, so zeigen sie doch, daß der Rat schon damals seine Hand nach den Besitzungen der Wildensteiner ausgestreckt hat. Das Mitgeteilte läßt vermuten, daß es dem Rate auch gelungen ist, sich in irgend einer Form des Hütten- und Waldbesitzes der

[55]) Unten S. 164.
[56]) Bode, Harz-Z. 23 (1890) S. 82.
[57]) Bode, Uradel S. 156 sowie die UB. III S. 822 wiedergegebene Stammtafel.
[58]) UB. II 369.

Familie oder eines Teiles davon zu bemächtigen, ohne daß wir allerdings über Einzelheiten Auskunft erhielten oder festzustellen vermöchten, ob es sich bereits um eine Dauerregelung wegen der Hauptmasse des Wildensteinschen Erbes gehandelt hat. Wahrscheinlich ist dies nicht, da in einer Niederschrift aus dem Jahre 1291[59]) noch einer Verpachtung der Hütte zum Weißenwasser durch Burchard von Wildenstein gedacht wird, und da nach einer Urkunde vom 21. 6. 1298[60]) derselbe Ritter Burchard von Wildenstein den Bürger Burchard Ehrhaftig (Honestus) zu Goslar mit den Hütten Herrekeskamp und Rifenbeck und mit bestimmten Waldungen sowie mit der Hütte Altenau im Harze belehnt.

Wichtig ist vor allem die zuletzt angeführte Nachricht, weil sie zugleich einen Einblick verschafft in den Umfang der den genannten Hütten zugelegten Forsten, deren Grenzen im einzelnen beschrieben werden.[61]) In zum Teil etwas abgewandelter Form werden diese Angaben dann in einer Reihe späterer Aufzeichnungen, z. B. solchen aus den Jahren 1380, 1402, 1455, 1457, 1461/63, wiederholt.[62]) Die Urkunden, über die später noch im einzelnen zu handeln ist, lassen ersehen, daß sich die Hütten und Forsten der Wildensteiner bis weit in den Oberharz hinein und bis in die Gegend von Osterode erstreckten.[63]) Dabei ist aber, wie nachdrücklich betont werden muß, nicht an einen geschlossenen Herrschaftsbereich, nicht in erster Linie an Berechtigungen an Grund und Boden zu denken, sondern in der Hauptsache an mehr oder weniger beschränkte Nutzungsbefugnisse zugunsten von Bergbau und Hüttenbetrieb in einem größeren Bezirk.[64]) Zu beachten ist ferner, daß es sich bei den Besitzungen der Herren von Wildenstein zum Teil um Lehngut, zum Teil jedoch um freies Eigen, also wohl um Erbgut der Familie, dreht, eine Erscheinung, die ähnlich auch bei anderen Ritter-

---

59) UB. II 427. 60) UB. II 535.

61) UB. II 535.

62) S. darüber unten S. 151f.

63) Eingehende Erörterungen über den Grenzverlauf finden sich bei F. Günther, Der Forstbesitz der Herzöge von Grubenhagen auf dem Oberharze, Harz-Z. 48 (1915) S. 161f., namentlich 167f.; H. Denker, Bemerkungen zu diesem Aufsatze am gleichen Orte S. 194; derselbe, Harz-Z. 51 S. 29f.; Völker S. 20 Anm. 5, 61f.

64) Günther, Harz-Z. 42 S. 27f.; derselbe am gleichen Orte 48 S. 166f.; Denker ebendaselbst 51 S. 76.

familien, z. B. den Herren von der Gowische und den Herren von Burgdorf, zu beobachten ist.[65])

Wir werden uns kaum irren, wenn wir unterstellen, daß es eine besondere, weit in die Vergangenheit zurückreichende Rechtslage war, welche diese Besitzungen kennzeichnete und ihren Erwerb für den Goslarer Rat als begehrenswert erscheinen ließ, eine Rechtslage, die mit der Stellung des Geschlechts in der Reichsvogtei und seinen Leistungen für diese zusammenhing und die gewissermaßen ein Gegenstück bildete zu der Rechtslage, die innerhalb des Mauerrings für die städtischen Liegenschaften der Ritterfamilien und hier namentlich auch der Wildensteiner erkennbar ist.[66])

Diese besondere Rechtsqualität, die den Wildensteinschen Gütern in der Waldmark eignete, spiegelt sich auch in der Folgezeit wieder. Allerdings ergeben sich für ihre Erschließung sehr erhebliche Schwierigkeiten aus dem Stande der urkundlichen Überlieferung. Es sind aus dem 14. Jahrhundert nicht weniger als drei Gruppen von Nachrichten vorhanden, die sich auf diese Stücke beziehen und die zunächst nur schwer miteinander zu vereinigen sind. Sie zeigen, daß damals ein heftiges Ringen um das Erbe der Wildensteiner eingesetzt hat, neben Angehörigen des Geschlechts selbst und ihren Verwandten sind es der Rat von Goslar, eine Anzahl von Goslarer Bürgern und schließlich auch Mitglieder der Familie von Walmoden, die — die letzteren als Lehensträger der Braunschweiger Herzöge — Ansprüche darauf erheben.

Der Zeit nach dem Beginn des 14. Jahrhunderts gehören Aufzeichnungen an über Streitigkeiten zwischen dem Rate und den Herren von Wildenstein, sowie später den mit ihnen verwandten Herren von Gadenstedt (Boltesberch), die auf den gleichen Anlaß zurückgehen.[67]) Obwohl dabei zunächst nur von einer durch

---

[65]) Schon die Bergordnung von 1271 (Art. XIX) spricht von einem Manne, „de dar heft ein eghen holt in deme Harte".

[66]) Frölich, VE. S. 323/4, 348/9.

[67]) Vgl. die Urkunden vom 16/22. 1. 1310, 1. 3. 1310 und 31. 7. 1322 (UB. III 218, 220, 620). Bei der letztgedachten Aufzeichnung dreht es sich um einen Verzicht des Ritters Ludolf Boltesberch (von Gadenstedt) und seines Sohnes Johann. Ludolf Boltesberch ist nach einer Urkunde vom 2. 11. 1318 (UB. III 480) der Gatte der Cristine von Wildenstein und Schwager der Ritter Burchard (d. J.), Volrad und Heinrich von Wildenstein. — Wahrscheinlich hängt mit diesen Streitigkeiten ebenfalls zusammen der nach einer Urkunde von 1374 (UB. V 264) ausgesprochene Verzicht Burchards und Lippolds von Gadenstedt zugunsten des Domstifts auf einen Hof, „dar de van deme Wyldensteyne ynne

Burchard von Wildenstein den Älteren an den Rat verkauften Kurie bei dem Kaiserhaus in Goslar die Rede ist, tun jüngere Niederschriften dar, daß auch sonstige Besitzstücke und Berechtigungen den Gegenstand des Zwistes bildeten. Ihren Abschluß finden die Kämpfe im Jahre 1380. Zu diesem Jahre findet sich ein Eintrag in dem ältesten Archivregister des Rates aus dem Jahre 1399, der einer Einigung zwischen dem Rate und den Herren von Gadenstedt gedenkt über verschiedene Besitzungen in und bei Goslar, die sämtlich als ehemaliges Wildensteinsches Erbe anzusprechen sein dürften. Der Eintrag besagt: „Item 1 breff hern Borcherdes unn Lippeldes van Goddenstede, de ansprakeden den rad to Gosler umme de hutten to dem Wittenwatere unn holtmarke, umme de hutten to dem Swarten watere, umme de holtmarke to dem Wildenstene, umme deel uppe dem berghe, umme hus in der stad to Gosler unn umme alle andere ansprake, dar se unn o̊re elderen dem rade unn oren borgheren wente an de tyd umme to tosprekende hadden, dat se der schulde, veide unn schelinghe alle besonet unn ghentzliken berichtet syn. Dar over ghewest syn Cokerbeke, Cord van Reyndeshusen, ho̊vetmanne to Gosler, Hans van Here unn Diderik van Mander. Unn van des rades weghen Hans Gronewold, Hans Grutzer, Heyneke van Nouwen unn Hans van Kissenbrugghe. Unn is gheschen anno M⁰CCC⁰LXXX⁰.“[68])

Nicht völlig klar ist allerdings, ob die Rechte, welche der Rat hier im Hinblick auf die Hütten und Holzmarken zum Weißenwasser und zum Schwarzenwasser sowie auf den Wildenstein geltend macht, bereits zurückgehen auf die Auseinandersetzungen aus dem Jahre 1288, ob sie vielleicht zusammenhängen mit dem Erwerb der Wildensteinschen Kurie beim Kaiserhause, als deren Zubehör diese Berechtigungen betrachtet wurden[69]), oder ob sie erst aus späterer Zeit stammen. Ein sicheres Bild ergibt die urkundliche

---

ghewonet hadden, beneden sunte Marien Magdalenen Capellen, unde umme eyne provende, de Keyser Lodewich hern Boltesberghe, unsem eldervadere ghegheven hadde, unde sinem sone scholde, alse uns was ghesecht, dar we deme sulven capittele umme tospraken“ (s. dazu ferner UB. II 378, 418). Über die Rolle, welche das Domstift bei den Kämpfen der Ritterfamilien mit der Stadt und bei dem Erwerb von Häusern der ersteren gespielt hat, vgl. FRÖLICH, ZRG., Kan. Abt. 41 (1920) S. 130.

[68]) Archivregister Bl. 22, 22v. Der Abdruck UB. V 440 ist auffallenderweise nach einer Abschrift von der Hardts erfolgt und auf das Jahr 1381 datiert.

[69]) S. oben S. 135 Anm. 39, 40.

Überlieferung nicht. Ich möchte es nicht für unwahrscheinlich ansehen, daß in der Hauptsache der zuletzt gedachte Fall gegeben ist. Denn aus der Zeit nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ist eine Anzahl von Urkunden erhalten, die sich auf die Hütten zum Weissenwasser und zum Wildenstein nebst ihren Waldmarken beziehen und die darauf hindeuten, daß erst damals, und zwar auf Grund besonderer Rechtstitel, der Goslarer Rat in die Lage versetzt ist, Ansprüche auf diese Gegenstände zu erheben.

Es ist in dieser Verbindung — und damit komme ich auf die zweite Gruppe von Nachrichten zu sprechen — namentlich hinzuweisen auf eine Urkunde vom 14. 8. 1368, die den von Hans Wildefür mit Zustimmung Sieverd Schaps vorgenommenen Verkauf der Hütten zum Weißenwasser und zum Wildensteine mit ihren Holzmarken und Zubehörungen sowie eines Viertels des Zehnten vom Rammelsberge nebst Bergteilen an Cord Grutzer betreffen.[70]) Die aufgezählten Besitzstücke, die von Sieverd Schap an Hans Wildefür verpfändet waren und die nach Ausweis einer Urkunde vom 18. 12. 1368[71]) später dem letzteren übereignet sind, werden in einem Verfahren, bei dem der Stadtvogt und der Bergrichter zusammenwirken, und das dadurch in seiner Bedeutsamkeit gekennzeichnet ist, von Sieverd Schap auf Cord Grutzer übertragen. Hier begegnen also Forst- und Hüttenberechtigungen der Wildensteiner in bürgerlicher Hand. Wie sie dorthin geraten sind, steht nicht fest. Doch ist wohl zu vermuten, daß dabei ursprünglich Rechtsgeschäfte entsprechender Art eine Rolle spielen, wie wir sie bereits aus dem Jahre 1298 wegen der Überlassung der Hütten Herrekeskamp und Rifenbeck durch Ritter Burchard von Wildenstein an den Goslarer Bürger Burchard Ehrhaftig kennen gelernt haben.

Soweit die Bergteile Sieverd Schaps[71a]) in Betracht kommen, können wir auch ihre weiteren Schicksale näher verfolgen. Sie sind

---

[70]) UB. V 135. Es werden als Besitz Sieverd Schaps genannt in der Urkunde „de hutten tho dem Wyttenwater mid al den holtmarken, de dartho horet, beyde eigen unnd leen, . . . unn ock de hutten tho deme Wildensteyne myth der holtmarcke, de dartho hort, de egen is, unnd midt deme woltwerke, dat tho der hutten tho dem Wittenwater lyd, unnd mid dem thoywe, dat dartho hort, unn ock dat verndel des tegeden uppe deme Rammesberge . . . und darmede al de deyl unnd kameren uppe deme Rammesberge, se syn eigen edder leen, also alse Sivert Schap ohme besegelt hefft ghegeven in eynem breve . . .“

[71]) UB. V 141. In diesen Zusammenhang gehört ebenfalls die von Stadtvogt und Bergrichter gemeinsam bewirkte Beurkundung vom 9. 3. 1369 (UB. V 154).

[71a]) Über ihren Erwerb vgl. UB. IV 113, 596.

im Wege Erbgangs von Cord Grutzer an Hans Grutzer gelangt, ausweislich einer Urkunde vom 24. 4. 1379 sind sie von dem Rate einigen, wahrscheinlich als Gläubiger Sieverd Schaps anzusehenden Personen zugeteilt und von diesen an Heinrich von Uslar aufgelassen.[72]) Von dem letzteren sind sie, wie die Verzeichnisse über den Bergbesitz des Rates vom Ende des 14. Jahrhunderts ergeben, dem Rate übereignet. Zweifellos handelt es sich dabei um einen Eigentumswechsel, dem im Rahmen der Bergpolitik des Rates eine wichtige Bedeutung zukommt. Da die Stücke in den gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegten Verzeichnissen der Bergteile des Rates mit an erster Stelle angeführt sind, ist es sogar nicht ausgeschlossen, daß bei ihnen die auf den Erwerb eigener Bergteile gerichteten Bemühungen des Rates überhaupt einsetzen und daß sich daraus die besondere Art des Vorgehens ergibt, die hier gewählt ist.[73])

Ich möchte unter den geschilderten Umständen aber auch den Schluß nicht für zu gewagt halten, daß auf dem gleichen oder einem ähnlichen Wege ebenfalls die in der Urkunde vom 14. 8. 1368 aufgezählten Hütten zum Weißenwasser und zum Wildenstein nebst ihren Forstberechtigungen in die Hand des Rates gelangt und daß sie dann in die Streitigkeiten wegen der Wildensteinschen Kurie am Kaiserhause mit hineingezogen sind, so daß sich daraus ihre Berücksichtigung bei den Abmachungen des Jahres 1380 erklären würde.[74])

Demgegenüber befremdet es nun in hohem Grade, daß noch eine dritte Reihe von Aufzeichnungen vorhanden ist, die im Gegensatz zu den bisher besprochenen Nachrichten die Rechtslage an den aus dem Besitz der Wildensteiner herrührenden Hütten und

---

[72]) UB. V 357. Es handelt sich kennzeichnenderweise um die Urkunde, in der der Bergrichter zum ersten Male in von dem Rate abhängiger Stellung bezeugt ist (oben S. 130).

[73]) Wegen der Einzelheiten, vor allem wegen der Ziele, die der Rat mit der Anlegung der Bergverzeichnisse verfolgte, berufe ich mich auf meinen Aufsatz „Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400", Hans. Gbll. 1919 S. 103—171, insbes. S. 114f., 152f.

[74]) Wie die Dinge wegen der Hütte zum Schwarzenwasser, die 1380 ebenfalls im Besitz der Stadt erscheint, liegen, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen, da Aufzeichnungen wegen des Erwerbes der Hütte durch den Rat fehlen. Möglicherweise könnte hier ein Zusammenhang mit der Überlassung der Wildensteinschen Lehnhölzer an den Rat im Jahre 1288 bestehen, doch sind auch andere Fälle denkbar.

Waldungen wieder abweichend umschreibt. Fast genau aus derselben Zeit, in der die Verständigung zwischen dem Rate zu Goslar und den Herren von Gadenstedt gelingt, ist eine Urkunde vom 22. 1. 1381[75]) überliefert, nach der Herzog Friedrich von Braunschweig Dietrich und Ludolf von Walmoden, die Söhne weiland Dietrichs von Walmoden, wie schon früher ihren Vater, mit der Hüttenstätte zum weißen Wasser belehnt „myt den bergen und dalen und myt den holtmerken buten und enbinnen der orden, also de hirna bescreven steid, und myt namen de Schadenemet, de Gemelkesberch, de Diderkesberch half, de Schonedenberch, de Bokhop, de Strůsberch, de Ekenenberch, de Mulda, de Arndesberch, de Elvessenberch, de Solbek myt watere und myt weide, myt aller tobehoringe, nut und recht, wo me dat benomen kan." Es sind das alles Stücke, die der Wildensteinschen Erbschaft zuzurechnen sind, während allerdings der Hütten zum Schwarzenwasser und zum Wildenstein mit ihren Waldungen hier nicht gedacht wird. Und dazu kommt die beinahe noch auffallendere Tatsache, daß zwei Jahrzehnte später nach einer Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 28. 9. 1402[76]) ein Vertrag zwischen den Brüdern Dietrich und Ludolf von Walmoden und dem Goslarer Rate verlautbart wird, der abermals eine andere Sachlage vorauszusetzen scheint. Nach diesem Schriftstück überlassen die genannten Brüder von Walmoden gegen empfangene Vergütung dem Rate und den Bürgern von Goslar zu freiem Eigentum die Stätten zum Wildenstein und zum Weißen- und Schwarzenwasser nebst Zubehörungen.

Die Hüttenstätten und Holzmarken sind, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, kein Lehengut, sie werden dem Rate und den Bürgern der Stadt Goslar überantwortet „ewelken to hebbende unn to besittene to rechteme vryeme eghen", und es wird dabei bemerkt, daß alle vorbenannten „huttestedde unn holtmarke mit oren tobehoringen van nemende to lene enghat noch van dem Ryke noch van nemende wen dat de uses vaders, deme god gnade unde use vry eghen weren unde gewesen hebben went an dusse jeghenwordige tyd."

Auf den ersten Blick klaffen zwischen diesen Aufzeichnungen kaum aufzuklärende Widersprüche. Wie ich glaube, können aber zu-

[75]) UB. Hochstift Hildesheim VI 447.

[76]) St. A. Goslar, Stadt Goslar Nr. 580. S. dazu Völker, S. 14 Anm. 4; 62 Anm. 1.

nächst die Nachrichten aus den Jahren 1380 und 1381 miteinander in Einklang gebracht werden, wenn man davon ausgeht, daß die Vereinbarung von 1380 über die Kurie der Wildensteiner am Kaiserhause und die anderen dort aufgezählten Besitzstücke Berechtigungen des Geschlechtes betraf, die dem Begriff der „proprietas" unterfallen, während die Herren von Walmoden mit berg- und forsthoheitlichen Befugnissen an der Hüttenstätte zum Weißenwasser von den Herzögen bedacht wurden. Man wird vielleicht sogar vermuten können, daß diese Belehnung sich darstellt als ein beabsichtigter Gegenzug der Herzöge gegenüber den Bestrebungen der Stadt, sich auf dem beschriebenen Wege in der Waldmark festzusetzen und namentlich den Wildensteinschen Besitz in die städtische Einflußsphäre einzubeziehen.[77])

Nicht vereinbar mit den so zu verstehenden Nachrichten aus den Jahren 1380 und 1381 ist allerdings die Tatsache, daß die Herren von Walmoden im Jahre 1402 freies Eigentum an dem Wildenstein sowie an den Hütten zum Schwarzen- und Weißenwasser nebst ihren Zubehörungen beanspruchen. Aber auch hier läßt sich eine Deutung finden, wenn wir ins Auge fassen, daß kurz vorher, im Jahre 1396, die Herren von Walmoden mit dem Goslarer Rate zusammenwirken, um im Wege eines nicht ganz einwandfreien Vorgehens, der Vorspiegelung einer in Wahrheit gar nicht bestehenden Pfandschaft, den als Reichslehen an die Grafen von Wernigerode vergabten Steinberg bei Goslar der Stadt in die Hand zu spielen [78]), und daß sich daran ein ähnlicher Sachverhalt aus dem Jahre 1401 anschließt.[79]) Ich möchte deshalb unterstellen, daß bei der Urkunde vom 28. 9. 1402 ebenfalls mit einem Versuch zu rechnen ist, mit Hilfe der Herren von Walmoden durch ein kühn angelegtes Täuschungsmanöver die Rechtslage der Stadt in Ansehung der ehemals Wildensteinschen Besitzungen zu verbessern. Im Hinblick auf das bei dem Erwerb des Steinberges sowie das im Jahre 1401 beobachtete Verfahren liegt es nahe, anzunehmen, daß es sich bei der Errichtung der Urkunde vom 28. 9. 1402 um ein

---

[77]) Über Zwistigkeiten zwischen den Herren von Walmoden und dem Goslarer Rate, die wohl mit aus diesem Anlaß entbrannt waren, s. UB. V 460—464.

[78]) Vgl. hierüber Frölich, Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 86 (1921) S. 106/7.

[79]) Frölich a. a. O. S. 112f. Es dreht sich hier um den unter eigenartigen Begleitumständen erfolgenden Austrag von Vogteigeldstreitigkeiten mit den Herren von Walmoden.

abgekartetes Spiel zwischen den genannten Herren und dem Rate gehandelt hat, um über die Ansprüche der Herzöge von Braunschweig als der Lehensherren hinweg zu einer für die Stadt günstigen Lösung zu gelangen.

Zwar ist kaum daran zu denken, daß sich der Rat nicht des schwankenden Unterbaues bewußt gewesen wäre, auf dem die Urkunde vom 28. 9. 1402 beruhte. Aber sie sollte m. E. gar nicht für sich allein benutzt werden, sondern — ebenso wie es bei dem Vorgehen wegen des Steinberges geplant war — als Ausgangspunkt für eine gewiß von Anfang an in Aussicht genommene kaiserliche Bestätigung dienen. Erfolgte diese, so befand sich die Stadt den Herzögen gegenüber in einer keineswegs aussichtslosen Stellung. In der Tat ist nicht lange danach eine kaiserliche Entschließung erwirkt, die sich hier verwerten ließ. In einer Urkunde, die von Ruprecht von der Pfalz am 8. 1. 1410 ausgestellt ist[80]), — an dem gleichen Tage, an dem der Erwerb des Steinberges durch den König bestätigt wurde —, bekräftigt Ruprecht der Stadt alle ihr früher verliehenen Rechte, Gnaden, Freiheiten und gute Gewohnheiten, alle ihre Besitzungen, Vogteien und Gerichte, auch alle ihre Privilegien, Handfesten und Briefe, welche sie darüber habe. Daß der Gunsterweis ebenfalls die Abmachungen wegen der von Goslar erworbenen Waldungen ergreifen sollte, ergibt sich aus der gewählten Fassung, die u. a. anführt „yre holtzmarke, wasser und weyde, berge und dale mit aller eigenschafft, besitzunge, vogty und gerichte, die sie von seliger gedechtnisse Romischen keysern und kunigen, unsern vorfar an dem Riche, recht unde redelich erworben und herbracht hant“.[81])

Es ist möglich, daß der bei der Errichtung der Urkunde vom 28. 9. 1402 gewählte Weg zugleich beeinflußt ist durch Bestrebungen, wie sie uns auch sonst gegen Ende des 14. Jahrhunderts in Goslar aufstoßen und die darauf abzielen, bisheriges Lehngut, namentlich Reichslehngut, zu freiem Eigen der Inhaber zu stempeln. Erwähnung verdient hier vor allem ein Vorgang, der die Hütte zum Galme am Sudmerberge bei Oker betrifft. Nach einer Urkunde vom 8. 4. 1398[82]) bekennt vor dem Vogte Heinrich von Uslar Hans Meyse, daß er Cord Romold, seiner Schwester Sohn,

---

80) St. A. Goslar, Nr. 635. Vgl. Chmel, Reg. Ruperti Nr. 2844.

81) Ähnlich Völker S. 15/6.

82) St. A. Goslar, Nr. 544. UB. V 1091 gibt nur einen Auszug.

die Hütte zum Galme zu eigen überlassen habe „vor eyn recht vry eghen", wie sie Hans Meyse von seinen Eltern angeerbt sei. Ebenso wie wir es bei den in der Urkunde vom 28. 9. 1402 erwähnten Stücken sehen werden, begegnet aber auch die Hütte zum Galme um die Mitte des 15. Jahrhunderts als Lehen der Braunschweiger Herzöge, so daß es hier ebenfalls so aussieht, als ob der Versuch einer Ausschaltung der bestehenden Lehensbeziehungen gemacht worden sei.[83])

Ins Gewicht fällt schließlich noch, daß auch sonst um diese Zeit nicht ganz durchsichtige Machenschaften seitens des Rates oder einzelner Bürger in bezug auf die aus dem Besitz der Wildensteiner stammenden Berechtigungen nachweisbar sind. Auf sie wird das Augenmerk gelenkt durch einen Vorgang, der im Rahmen der Berg- und Forstpolitik des Goslarer Rates von erheblicher Bedeutung gewesen sein muß.[84])

Es handelt sich um die merkwürdigen Schicksale der bei dem Verkauf des Bergzehnten an die Sechsmannen im Jahre 1356 ausdrücklich ausgenommenen Rente von 3 Mark Silber, die man für so wichtig hielt, daß man eine auf sie bezügliche Notiz sowohl in den großen Stadtrechtskodex des Goslarer Archivs, wie in das Archivregister von 1399 aufnahm.[85]) Diese Rente hatte ursprünglich den Herren von Wildenstein zugestanden und war dann auf Hans von Levede, von diesem auf Hans Meise den Älteren und weiter auf dessen gleichnamigen Sohn übergegangen. Mit der Rente belehnt Herzog Otto von Braunschweig unter dem 19. 3. 1394[86]) Hanne von Nauen und Lucke von Astfeld, Klosterjungfrauen zu Neuwerk. Am 15. 6. 1394[87]) läßt Hans Meise d. Jüngere seine Bergteile an den Rat auf, indem er sich nur diese Rente vorbehält. Am 3. 4. 1398[88]) finden sodann Verhandlungen wegen der Überlassung der Rente an die Stadt Goslar statt. Einen Tag später überträgt Hans Meise vor dem Berggericht die Rente an die damals schon nicht mehr vorhandenen Sechsmannen des Rammelsberges gegen eine Zahlung von 29 Mark Silber.[89]) Dazu ist noch hinzuzunehmen eine weitere Urkunde gleichen Inhalts, die von Hans Meise unter dem 30. 11./21. 12. 1399 entworfen und die ein-

---

[83]) Vgl. hierzu auch noch unten S. 152, 154.

[84]) S. zum folgenden Frölich, AUF. 8 (1923) S. 225 Anm. 7, 236f. sowie oben S. 129 Anm. 18.

[85]) Frölich a. a. O. S. 225, 237/8.

[86]) UB. V 940.

[87]) UB. V 947.

[88]) UB. V 1089.

[89]) UB. V 1090.

gefügt ist in ein Ersuchungsschreiben an den Stadtvogt, die Urkunde zu besiegeln.[90]) An dieses Schriftstück aber ist wiederum geheftet ein anscheinend von der Hand des Schreibers des Archivregisters gefertigter Zettel mit der Bemerkung: „Dat me dessen breff jemende wisede, dat were schedeliker wenne nutte, id en were dat Hans Meyse spreke, he enhedde on nicht ghewillekôret".

Obgleich es mir nicht möglich ist, zu entwirren, welche ursprüngliche Bewandtnis es mit dieser Rente hat und auf welche Umstände sich die Bedenken gründen, die ausweislich des mit der Urkunde vom 21. 12. 1399 verbundenen Zettels gegen das von Hans Meise beobachtete Verfahren zu erheben waren, so ist doch so viel klar, daß hier aus älterer Zeit stammende Beziehungen der Wildensteiner zum Bergbau eine Rolle spielen, und daß bei der Stadt Goslar ein Interesse daran bestand, diese Beziehungen irgendwie zu verdunkeln. Es handelt sich also um ein Vorgehen, das sehr stark demjenigen ähnelt, das ich ebenfalls für die Abmachungen des Jahres 1402 mit den Herren von Walmoden voraussetzen zu müssen glaubte.

Allerdings ist den Bemühungen des Rates im Jahre 1402 ein dauernder Erfolg nicht beschieden gewesen. Aus der Zeit um die Mitte des 15. Jahrhunderts stammen Nachrichten, die erkennen lassen, daß die Herzöge wieder als Lehnsherren über den früher Wildensteinschen Besitz verfügen. Auch dabei kommt ein Sachverhalt in Betracht, bei dem sich die Herzöge und der Rat als Gegenspieler gegenübertreten. Auf diese Verhältnisse, die einen gewissen Abschluß der Entwicklung bedeuten, soll nachstehend noch kurz eingegangen werden.

c) Die Zustände um die Mitte des 15. Jahrhunderts

Über die Gestaltung der Rechtslage wegen der ehemals Wildensteinschen Besitzungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts gewährt eine Reihe von Urkunden Aufschluß, die den Erwerb von Berechtigungen in der Waldmark durch den Goslarer Bürger Albrecht von der Helle und ihre demnächstige Überleitung auf die Stadt betreffen. Auch bei ihnen dreht es sich um die schon mehrfach erwähnten Hütten und Holzungsbezirke, die in der Folge als sogen. Albrecht von der Hellen-Forst bei den Auseinandersetzungen

---

[90]) UB. V 1151 (St. A. Goslar, Nr. 562). Die Urkunde ist auch tatsächlich ausgefertigt (St. A. Goslar, Nr. 561).

zwischen der Stadt Goslar und den Herzögen von Braunschweig eine bedeutsame Rolle gespielt haben. Wahrscheinlich sind es die gleichen Stücke, mit denen bereits 1420 und 1428 Cord Romold und sodann Cord Romold und Albrecht von der Helle zur gesamten Hand von den Herzögen beliehen waren. Völlige Sicherheit in dieser Hinsicht besteht indessen nicht, da genauere Angaben in den in Betracht kommenden Aufzeichnungen nicht gemacht werden.[91])

Hinzuweisen ist hier zunächst auf eine Urkunde vom 24. 5. 1455, nach der Herzog Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen unter Zustimmung seiner Brüder Albrecht von der Helle mit verschiedenen Waldungen und Hütten im und am Harze sowie sonstigen Besitzstücken belehnt. Die Belehnung geschieht insbesondere „mid der hutten to dem Wittenwater unde der holtmarke unde dat Swartewater hort darto mid der Wildensteynschen holtmarke", wobei — meist im Einklang mit der Urkunde vom 28. 9. 1402 — eine Anzahl von Forstorten namentlich bezeichnet wird.[92])

Auf diese Verleihung greift sodann zurück ein Abkommen des Rates mit den Herzögen vom 17. 6. 1457.[93]) Danach räumen die Herzöge dem Rat für 80 Gulden die Nutzung des harten Holzes (Laubholzes) in dem Teile der Harzforsten ein, der ehemals der Familie Meise, dann der Familie Romold von den Vorfahren der Herzöge überlassen war und der sich angrenzend an einen Schnitt, den die Stadt Goslar von dem Heiligen Römischen Reiche erhalten hatte, jetzt in der Hand Albrechts von der Helle befand.[94]) Gleich-

---

[91]) Am 31. 10. 1420 belehnt Herzog Friedrich von Braunschweig mit Einwilligung seiner Vettern Cord Romold und Albrecht von der Helle zu gesamter Hand mit denselben Gütern, die Cord Romold von Herzog Friedrich und der herschup van Brunswic zu Lehen habe und gehabt habe, „wur de beleghen syn in dorpe, in holte, in velde, in watere, in weyde" (St. A. Goslar, Nr. 689). In der Urkunde vom 6. 11. 1428 (St. A. Goslar Nr. 728) erfolgt eine gemeinschaftliche Belehnung von Cord Romold und Albrecht von der Helle mit den Gütern, welche sie von der Herrschaft zu Braunschweig zu Lehen haben, „to eynem rechten erve man lehene".

[92]) St. A. Goslar, Nr. 791. Abdruck bei Völker S. 61/3.

[93]) St. A. Goslar, Nr. 798. Abdruck bei Völker S. 65/7.

[94]) Die Abmachung bezieht sich auf „unse harde holt an dem Harte twischen der rechten herstrate van Gosslar na Osterode wente an de Indersten und de Indersten vort up wente dar de springet, unde van danne wente dar de Oveker entspringet, unde de Oveker vort dale wente uppe den snede, den de vorscreven Rad to Gossler reden van deme hilgen romischen rike hebben, unde wat des van dem vorgescreven wege und herstraten to der lochteren

zeitig wird dem Rate die Lehenshoheit über die Nutzungsrechte dieses Gebietes und die hier belegenen Hütten und Holzmarken „vor eyn vryg erflik egen“ übertragen. Etwas später gelangt der Rat, nachdem inzwischen noch eine Leibzucht daran zu Gunsten von Albrechts von der Helle zweiter Frau Hanneke und seiner Tochter bestellt worden war [95]), in den Genuß der Albrecht von der Helle nach der Urkunde vom 24. 5. 1455 zustehenden Rechte. Es erhellt dies aus der Verzichtsurkunde Albrechts von der Helle vom 19.11.1462 gegenüber den Herzögen [96]) und einer Verhandlung über den Verkauf dieser Rechte an den Rat vor dem Stadtvogt Hans vom Hagen vom 4. 2. 1463 [97]). Die vorstehend angeführten Niederschriften zählen sämtlich als Gegenstand der getroffenen Vereinbarungen die in der Urkunde vom 24. 5. 1455 genannten Holzmarken um den Wildenstein sowie die Hütten zum Weißen- und zum Schwarzenwasser mit ihren Zubehörungen auf. Erwähnenswert ist, daß in die Belehnung vom 24. 5. 1455 auch einbezogen ist die Hütte zum Galme bei Sudburg, wegen der unter dem 20. 9. 1458 ein Vergleich zwischen dem Rat zu Goslar und Albrecht von der Helle geschlossen wird, gegen den der Rat wegen dieser Hütte „itwelken scheel, gebreche unde tosage“ zu haben meinte.[98])

Die Schriftstücke enthalten mehrere Angaben, die für unsere Zwecke von Belang sind.

Einmal ist wichtig, daß nach dem Vertrage vom 17. 6. 1457 an das Gebiet, mit dem sich die Urkunde ihrem Hauptinhalt nach befaßt, nach Norden zu anstößt ein „snede, den de vorscreven

---

hand her und ok wur dat wente an den vorbenanten oren snede gelegen ist mit hutten tobehoringen und rechte, alse de Meisen dat in verlopenen jaren van unsen zeligen vorelderen gehad hadden unde de Romelde dat synt der tyd van zeligen elderen gehad hebben und also dat nu to tyden Albrecht van der Helle noch van uns unde unser herschup to lehene heft, und wat ok jemet anders van lehene van unser wegen noch rede darane bereden mochte.“

[95]) Urk. vom 27. 5. 1461, St. A. Goslar Nr. 812.

[96]) St. A. Goslar, Nr. 814. Abdruck bei F. Vogell, Versuch einer Geschlechtsgeschichte des Reichsgräflichen Hauses von Schwicheldt (Celle 1823) S. 172 Nr. 150.

[97]) St. A. Goslar, Nr. 815.

[98]) St. A. Goslar, Nr. 802, 803. S. ferner die Urkunden vom 10. 2. und 22. 2. 1461 (St. A. Goslar, Nr. 809, 810). Anscheinend besteht bei diesen Meinungsverschiedenheiten ein Zusammenhang mit den Verhandlungen des Jahres 1398, bei denen die Hütte von Hans Meise auf Cord Romold (als Rechtsvorgänger von Albrecht von der Helle) übertragen ist (oben S. 138). Wegen der auch in anderer Hinsicht nicht ganz klaren Sachlage vgl. ferner Völker S. 62 Anm. 3.

Rad to Gossler reden van deme hilgen romischen rike hebben".
Folgen wir der Beschreibung, welche die Urkunde gibt, so gelangen wir in die Gegend, wo die Oker aus dem Gebirge tritt, wo also die ersten an den Rat veräußerten Waldungen zu suchen sind. So wirkt noch jetzt bei den Herzögen die Erinnerung an die nähere Verbindung nach, die wegen dieses Teiles der Harzforsten zum Reiche bestand und die bereits bei ihrem Erwerb im Jahre 1300 von Belang gewesen sein wird. Es ist das ebenfalls ein Umstand, der der oben entwickelten Auffassung über die besondere Rechtslage der hier befindlichen Forsten eine starke Stütze gewährt. Zwar bezeichnet VÖLKER[99]) die Auffassung, daß Goslar vom Reiche unmittelbar mit einem „Kaiserforste" ausgestattet wurde, als eine Geschichtsfälschung des 16. Jahrhunderts. Doch ergibt das Gesagte, daß den von der Stadt erhobenen Ansprüchen immerhin ein wahrer Kern zugrunde lag, soweit die Holzmarken am Harzrande in Betracht kommen.

Sodann sind wegen des Wildensteinschen Besitzes an Hütten und Waldungen im oberen Okertal und nach dem Oberharze zu den Urkunden wichtige Fingerzeige zu entnehmen. Es zeigt sich, daß die Abmachungen des Jahres 1402 mit den Herren von Walmoden nur als ein Zwischenspiel zu bewerten sind, das nicht zu einem bleibenden Gewinn für die Stadt geführt hat. Denn die Urkunde vom 24. 5. 1455 sowie die sonstigen Niederschriften zeigen die Herzöge wieder als die Lehnsinhaber des fraglichen Hütten- und Waldbestandes, der erst jetzt von den Herzögen der Stadt selbst überlassen ist.[100])

Die Aufzeichnungen vom 24. 5. 1455 und vom 17. 6. 1457 aber lenken den Blick noch auf andere Gesichtspunkte, die Beachtung erheischen. Die Urkunde vom 17. 6. 1457 bemerkt, daß der hier umschriebene Lehnsbesitz Albrechts von der Helle früher an Angehörige der Familie Meise, sodann an die Romolds verliehen

---

[99]) So VÖLKER S. 12 Anm. 6,15/6. Ähnlich P. J. MEIER, Der Streit Herzog Heinrichs des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel mit der Reichsstadt Goslar um den Rammelsberg, Qu. u. Forsch. zur Braunschweig. Geschichte 9 (Goslar 1928), S. 10/11.

[100]) Damit erledigen sich auch die Bedenken von VÖLKER, der S. 21 Anm. 1 bemerkt, es lasse sich die Tatsache, daß die 1402 als Besitz der Stadt bezeugten Stücke jetzt wieder der Lehnshoheit der Herzöge unterfielen, nicht einwandfrei erklären. Die erneute Geltendmachung von lehnsherrlichen Befugnissen durch die Herzöge stellt nur eine Wiederholung des schon 1381 beobachteten Verfahrens dar.

gewesen sei. VÖLKER[101]) ist anscheinend nur geneigt, dabei an Belehnungen zu denken, die erst in das 15. Jahrhundert fallen, er deutet an, daß die als Lehensträger genannten Personen — Albrecht von der Helle und vorher Cord Romold — lediglich ihren Namen für den Goslarer Rat hergegeben hätten. Das letztere ist durchaus glaubhaft. Aber vielleicht ist doch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Beziehungen des Rates zu den erwähnten Familien in eine noch frühere Zeit zurückreichen. Denn es fällt auf, daß bereits aus der Mitte des 14. Jahrhunderts mehrfach verwandtschaftliche Berührungen und Besitzverflechtungen zwischen den beiden Familien begegnen. So sendet im Jahre 1358 der Bürger Hans Meise den Grafen Ludolf und Gerhard von Woldenberg 5 Hufen vor Kl. Lewe und den Zehnten daselbst zugunsten Cord Romolds auf.[102]) Einige Tage darauf[103]) belehnt Graf Gerhard von Woldenberg Cord Romold zu rechtem Lehen und seine Gattin Ghese zu rechter Leibzucht mit fünf Hufen Land — offenbar denselben — auf dem Felde zu Kl. Lewe. In dem Lehnregister des Herzogs Albrecht von Braunschweig vom Jahre 1361[104]) werden unter den Lehnsträgern aufgeführt: „Item Cort Romolt, borghere to Ghoslere, unde Hans Meyse III hôve to Dorndehusen unde IIII hôve to lutteken Dornde unde III hôve to Nygenkerken teghetvry unde $1/_2$ hove to Ymmenrode, de hadden se van dem graven von Sladem vor ghehad.“ Weiter belehnt am 11. 11. 1385[105]) Bischof Gerhard von Hildesheim Hans Meyse sowie Cort und Hans Romolt, „sine ome“, mit fünf Hufen und dem Zehnten zu Klein Lewe zu einem rechten erblichen Mannlehen.

Daß diese Beziehungen ebenfalls übergreifen auf das Hüttenwesen, zeigt die schon mehrfach angezogene Urkunde vom 8. 4. 1398 wegen der Hütte zum Galme am Sudmerberge.[106]) Ich vermute, daß sich hinter diesem Sachverhalt noch weitere Zusammenhänge verbergen, von deren Aufdeckung vielleicht helleres Licht auf die von dem Goslarer Rat betriebene Politik in bezug auf den Wildensteinschen Besitz schon im 14. Jahrhundert fällt. Dies um so mehr, als uns die Romolds nochmals bei einem Rechtsgeschäft mit der Goslarer Liebfrauenbrüderschaft begegnen werden, bei dem eben-

[101]) S. 20 Anm. 4.
[102]) Urk. vom 28. 4. 1358 (UB. IV 638—640).
[103]) Urk. vom 1. 5. 1358 (UB. IV 642).
[104]) Im Auszug abgedruckt UB. IV 744.
[105]) UB. V 599.
[106]) UB. V 1091 (oben S. 148).

falls politische Bestrebungen des Goslarer Rates von Belang gewesen sein dürften.[107])

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts eine fortlaufende Linie der Entwicklung zu erkennen, die sich in der Richtung einer Überleitung der Wildensteinschen Besitzungen im Harze in die Hand der Stadt Goslar bewegt. Ihr Ziel ist es zunächst, die eigentumsmäßigen Rechte der Herren von Wildenstein dem Rat der Stadt zuzuwenden, sei es unmittelbar, sei es so, daß Goslarer Bürger vorgeschoben werden, die als Mittelspersonen für den Rat eine nicht immer klar erkennbare Rolle spielen. Daneben laufen Bemühungen einher, die forstherrlichen und lehensmäßigen Beziehungen zu lösen, die in diesem Gebiete den Herzögen von Braunschweig zugewachsen waren. Nachdem der Versuch einer Verdunkelung der Rechtslage durch die Ableugnung derartiger Bindungen um das Jahr 1402 nicht mit einem Dauererfolge geendet hatte, setzen die Abmachungen mit Albrecht von der Helle ein, der vielleicht dem Rate als Strohmann diente und dessen Bestrebungen möglicherweise schon durch Maßnahmen seiner Vorbesitzer, der Meisen und der Romolds, der Boden geebnet war. Diese Abmachungen führen, unterstützt durch die jetzt einsetzenden Verpfändungen von Hoheitsrechten[108]) und die Inanspruchnahme gerichtlicher Befugnisse in der Waldmark[109]), dahin, daß die Stadt Goslar um die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Waldmark eine Stellung gewonnen hat, die sie als nahezu gleichberechtigten Partner den Herzögen gegenüber erscheinen ließ und aus der sie erst durch die Kämpfe unter Heinrich dem Jüngeren wieder verdrängt ist.[110])

---

[107]) Unten S. 169f.

[108]) Völker S. 20.

[109]) Vgl. hierzu die Darlegungen Bodes an dem oben S. 133 Anm. 35 angegebenen Orte.

[110]) Es ist richtig, daß, wie Völker S. 29 Anm. 4 hervorhebt, die Braunschweiger Herzöge lediglich die Holznutzungsrechte im Hellenforste veräußerten, während die übrigen Holznutzungsrechte nur pfandweise und die Territorialoberhoheit niemals abgetreten wurden. Aber es ist zu beachten, daß sich die Stellung des Rates nicht nur auf die von den Herzögen erkauften Rechte, sondern daneben auch noch auf Befugnisse gründete, die unmittelbar auf das Reich zurückgingen. In diesen Zusammenhang gehören m. E. auch Art und Umfang der Holznutzungsrechte der Wildensteiner in dem 1455f. an die Stadt gelangten Bezirk, über die wir allerdings einstweilen nur ungenügend unterrichtet sind. Mit der Betonung der von den Herzögen abgeleiteten Berechtigungen allein

III. Die nordwestlichen und nördlichen Ausläufer des Reichsvogteibezirks

a) Die Rechtslage in der näheren Umgebung von Goslar

Außer den unmittelbar an die Stadt anstoßenden Bezirken, von denen schon früher kurz die Rede war[111]), insbesondere der Reperstraße und dem Steinberg, ist im Nordwesten und Norden von Goslar noch ein Gelände vorhanden, bei dem nähere Beziehungen zum Reiche festzustellen sind. Wir haben deshalb wohl auch hier an ein Reststück der alten Reichsvogtei zu denken, obgleich die Verhältnisse in der Zeit, aus der die erhaltenen Nachrichten stammen, bereits verschwimmen und ein völlig sicheres Bild der Sachlage nicht ergeben.

Graf Ulrich der Jüngere von Regenstein, der im Jahre 1315 die kleine Vogtei jenseits des Wassers am Fuße des Rammelsberges an eine Anzahl von Goslarer Bürgern zu Händen der Stadt weiterverlehnt[112]), hat um dieselbe Zeit Vogteirechte auch ausgeübt in einer Reihe von Ortschaften vor dem Harze, wie in Astfeld, Langelsheim, Jerstedt und Dörnten, wobei als Untervögte die Herren von der Gowische auftreten. Nach dem U. B. Goslar III 820 mitgeteilten Auszug aus dem Lehnregister der Grafen Albert und Bernhard von Regenstein aus der Zeit von 1323 bis 1333 trägt der Ritter Hermann von der Gowische „advocatiam in Langeniz, Astvelde et Jerstede, in Dornthen XL mansos advocatie“ von den genannten Grafen sowie von Graf Ulrich von Regenstein zu Lehen. Die Vogtei (Untervogtei) der Herren von der Gowische in Astfeld wird schon 1268 erwähnt.[113]) Drei Brüder von der Gowische beurkunden in diesem Jahre einen zwischen den „cives[114]) von Astfeld und dem Stifte Riechenberg mit ihrer Einwilligung vorgenommenen Tausch von Grundstücken bei Astfeld, indem sie betonen: „Cum secundum ordinis equitatem advocacia in Astvelde pociamur non incongrue, quod a civibus ordinatum fuerit, confirmamus.“ Vogteiliche Befugnisse der Herren von der Gowische in Unterordnung unter die Grafen von Regenstein treten uns ferner bei der Überweisung von Rodeland bei Astfeld an das Kloster

---

vermag man, wie ich glaube, der Stellung, die der Rat um die Mitte des 15. Jahrhunderts erworben hatte, nicht gerecht zu werden.

111) Oben S. 126.

112) UB. III 366. 113) UB. II 144.

114) Darüber unten S. 159 Anm. 122.

Frankenberg im Jahre 1311[115]) und bei dem Verzicht auf Vogteigerechtsame an dem Kirchengut zu Astfeld im Jahre 1321[116]) entgegen. Besonders kennzeichnend ist eine Aufzeichnung schon aus dem Jahre 1284, die erkennen läßt, daß die Vogtei hier auf das Reich zurückgeht. In ihr erklärt Ritter Berthold von der Gowische im Hinblick auf Vogteirechte an $3^1/_2$ Hufen domstiftischen Landes zu Langelsheim: „Arbitrati sumus etiam pro nobis nostrisque successoribus omnibus, quandocunque requisiti fuerimus et ecclesia sepedicta proprietatem advocatie ab imperio poterit obtinere, ut ipsam resignemus dominis nostris, a quibus eam tenemus jure feodali.“[117]) Er verspricht also, erforderlichenfalls auf Verlangen des Domstifts die von dem Reich lehnrührige Vogtei an seine unmittelbaren Lehnsherren aufzusenden, unter denen nach Lage der Sache nur die Grafen von Regenstein verstanden werden können.

Die Mehrzahl dieser Nachrichten ist fraglos auf eine kirchenvogteiliche Stellung zu beziehen, die dem Goslarer Domstift bzw. der von dem Domstift abhängigen Kirche zu Astfeld gegenüber bestand. Aber trotzdem erscheint es mir zweifelhaft, ob die besondere Stellung der Grafen von Regenstein und der von ihnen weiter belehnten Herren von der Gowische in diesem Gebiete lediglich unter dem Gesichtswinkel der Kirchenvogtei zutreffend gewürdigt werden kann. Sehen wir auf die enge Verbindung zwischen weltlicher und kirchlicher Vogtei, die uns bei den Grafen von Woldenberg als Inhabern der Reichsvogtei entgegentritt[118]), so ist der Schluß kaum zu gewagt, daß ebenfalls in dem von der Reichsvogtei abgesplitterten Gebiet im Nordwesten und Norden von Goslar die Grafen von Regenstein und als ihre Unterlehensträger die Herren von der Gowische als Rechtsnachfolger der Grafen von Woldenberg in deren Stellung eingerückt und daß sie hier die Erben des Reichsvogtes nicht nur in kirchlicher, sondern auch in

---

[115]) UB. III 261. Die Veräußerung erfolgt durch Ritter Hermann von der Gowische mit Zustimmung „domini mei Henrici comitis de Regenstene et omnium quorum intererat, qui vulgariter dicuntur erfecsen et quorundam meorum consanguineorum . . . quantum ad dominum meum, comitem Henricum de Regenstene ratione proprietatis et quantum ad me ratione advocatiae et quantum ad praenominatos erfecsen et consanguineos meos ratione juris villae et juris pheodalis pertinebat“.

[116]) UB. III 575, 577. [117]) UB. II 319.

[118]) Vgl. hierzu Frölich, NsJ. 6 S. 256 Anm. 99; 9 S. 9 Anm. 23.

weltlicher Hinsicht geworden sind. Ob dabei ursprünglich ein räumlicher Zusammenhang mit der kleinen Vogtei auf der Reperstraße im Nordwesten Goslars bestand und ob diese wieder eine Verbindung aufwies mit der kleinen Vogtei jenseits des Wassers im Süden der Stadt, die sich 1315 ebenfalls im Besitze der Regensteiner Grafen befand, ist bis auf weiteres nicht auszumachen.

Allerdings kann es sich dabei kaum um einen allzu großen Bezirk gehandelt haben. Denn bis dicht in die Nähe von Goslar, nur etwa eine Wegstunde entfernt, schoben sich hier von Norden her Teile der Grafschaft der Woldenberger heran.[119]) Da sich nach Süden zu die unter die Herrschaft der Braunschweiger gelangte Waldmark anschloß, die — abgesehen von den schon erwähnten Forsten am Harzrande zwischen Okertal und Rammelsberg — bis in die unmittelbare Nachbarschaft der Stadt reichte, so verbleiben für das aus der alten Reichsvogtei ausgesonderte Gebiet nordwestlich und nördlich von Goslar im wesentlichen nur die Fluren der Dörfer Langelsheim, Astfeld und Hahndorf, außerdem aber, wie ich unterstellen möchte, zunächst auch das mit seiner Gemarkung schon in den Harzwald hineinragende Dorf Wolfshagen bei Langelsheim, in dem der Stammsitz der Herren von der Gowische lag, von deren Untervogtei in dem Gelände vor dem Harze bereits die Rede war.

Eine andere Auffassung wird von F. GÜNTHER[120]) vertreten. Er nimmt an, daß die zu Beginn des 14. Jahrhunderts in dieser Gegend bezeugte Forsthoheit der Braunschweiger Herzöge nicht erst jetzt entstanden sei, sondern daß sich der Einflußbereich der Grubenhagenschen Linie des herzoglichen Hauses von Anfang an über Goslar in das Vorland des Harzes bis nach Jerstedt und Immenrode hin erstreckt habe. Gegen diese Ansicht spricht aber m. E. die Tatsache, daß in den obengenannten Dörfern eigene genossenschaftliche Verbände vorhanden sind, die sich deutlich abheben von dem einheitlichen Verbande der Montanen und Silvanen, der für die Waldmark kennzeichnend ist. Während hier die Erfexen als eine geschlossene Gruppe, eben als die „erfexen in dem Harte", erscheinen, bestehen in dem Gelände vor dem Harzrand nördlich von Goslar besondere, auf die einzelnen Dorfmarken und ihre Waldungen beschränkte Zusammenschlüsse, die z. B. in Langelsheim als die „erfecsen des veldes unde der holtmarke des...

---

119) LÜDERS, Harz-Z. 59 S. 146f.; FRÖLICH, VE. S. 298 Anm. 2 und 3.
120) Harz-Z. 48 S. 179.

dorpes to Langnisce" bezeichnet[121]) und die dadurch scharf von den Erfexen im Harze geschieden werden. Ähnlich wie in Langelsheim müssen die Dinge aber auch in Astfeld und Hahndorf gelegen haben, da in diesen Orten ebenfalls das Vorkommen von Erfexen bezeugt ist oder das in diesem Zusammenhang mit Erfexen gleichbedeutende Wort „cives" gebraucht wird.[122])

Für die Auffassung, daß auch der Ort Wolfshagen ursprünglich aus der Waldmark herausfiel, läßt sich anführen, daß der Name des hier ansässigen Geschlechts, der Herren von der Gowische, der noch im 15. Jahrhundert durchschimmert in einer in Wolfshagen erwähnten „landtwische" oder „landtlude wissche"[123]), doch wohl auf eine Aussonderung der Dorfmark aus dem anstoßenden Waldgebiet deutet. Ferner fällt ins Gewicht, daß in Wolfshagen zunächst noch Befugnisse der mit den Herren von der Gowische verwandten Grafen von Woldenberg bezeugt sind, welch letzteren zu Anfang ebenfalls das Patronatrecht an der um 1325 errichteten Kirche des Ortes zusteht.[124]) Später hat sich dann aber der Einfluß der Herzöge von Braunschweig durchgesetzt: im Jahre 1357 gehört das ganze Dorf mit dem Besetzungsrecht der Kapelle und seinem sonstigen Zubehör den Herzögen, die es nach dem Wegfall der Rechte der Herren von der Gowische an den Bürger Hans Meise zu Goslar auf Wiederkauf verkaufen.[125])

Fragen wir, wer in der Folgezeit als Träger der Hoheitsrechte in dem m. E. früher ebenfalls zur Reichsvogtei gehörenden, aber nicht der Waldmark eingegliederten Gebiete nordwestlich und nördlich von Goslar auftritt, so scheidet die Stadt Goslar aus. Für ihre räumliche Entfaltung hat der umschriebene Bezirk keine Bedeutung gehabt.

Zwar versucht hier der Rat ebenfalls Einfluß zu gewinnen und vor allem Rodeland und Weidegang für die Bürger zu sichern, indem er ähnliche Wege beschreitet wie in der sonstigen Umgebung der Stadt. Aber das Vorgehen des Rates ist dadurch gekennzeichnet, daß er sich selbst mehr im Hintergrunde hält und in erster Linie die von ihm abhängigen geistlichen Stiftungen der Stadt, nament-

---

121) UB. III 259.

122) UB. II 144 „cives de Astvelde"; UB. III 261, 531: ervexen daselbst. Die „cives de Hanenthorp" werden UB. I 184 genannt. S. hierzu FRÖLICH, Hans. Gbll. 46. Jahrg. 1920/1 (1921) S. 157.

123) DENKER, Harz-Z. 51 S. 56, 72.

124) UB. III 727. 125) UB. IV 537.

lich die Klöster Neuwerk und Frankenberg sowie das Neue Hospital, zum Teil wohl auch bürgerliche Vertrauenspersonen tätig werden läßt.[126]) Eine eigentliche Territorialgewalt ist dagegen von dem Rat in diesem Bereich, soweit ich sehe, nicht ausgeübt.

Dagegen macht es allerdings den Eindruck, daß etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts — vielleicht in Verbindung mit der Zurückdrängung der Rittergeschlechter — ein planmäßiges Vorschieben der Einflußzone der Herzöge von Braunschweig von dem Harze aus nach der Ebene zu beginnt und daß das Vorgehen der Herzöge darauf berechnet war, das bezeichnete Gelände den welfischen Harzforsten einzuverleiben.

Denn im Jahre 1312 werden der Hagen bei Jerstedt und der Tiergarten bei Volzingerode in der Nähe von Hahndorf sowie das unweit Immenrode zu suchende Ebelingerode zum Forst der Herzöge gerechnet.[127]) Daher ist anzunehmen, daß sich auf sie jetzt auch die Zuständigkeit des braunschweigischen Forstgerichts erstreckt. Dafür spricht ferner, daß nach der Begründung der braunschweigischen Machtstellung in dieser Gegend in einer Urkunde vom 30. 7. 1395[128]) die Bauern von Astfeld, Langelsheim und Wolfshagen in einer Form, die auf eine frühere gerichtliche Zusammengehörigkeit dieser Orte hindeutet, bei einer Verhandlung im braunschweigischen Forstgericht mitwirken, die vor Albert Seggelke, Richter und Förster des Herzogs Otto von Braunschweig, stattfand und die Auflassung der oberen Hütte zu der Gowische und der dazu gehörenden Holzmarken an das Kloster Frankenberg in Goslar betraf. Es handelt sich hierbei m. E. um eine Maßnahme der Landgebietspolitik der Herzöge, deren Ziel es war, auf diesem Wege eine Verbindung herzustellen zwischen den welfisch gewordenen Harzforsten und den sich zeitweise bis in die Gegend von Dörnten und Döhren erstreckenden vorharzischen Besitzungen der Herzöge.[129])

b) Die Rechtslage an der nördlichen Grenze der Reichsvogtei

Eigenartige Verhältnisse müssen obgewaltet haben in dem soeben erwähnten, weiter nördlich anstoßenden Gebiet, das vor allem

---

[126]) Vgl. z. B. UB. III 245, 256, 261, 262 und dazu Frölich, NsJ. 9 S. 35/6.
[127]) UB. III 270, 271. [128]) UB. V 982.
[129]) Ähnlich Lüders, Braunschweig. Magazin 1914 S. 52; Harz-Z. 60 (1927) S. 36/7.

die Feldmarken der Dörfer Dörnten, Gr.- und Kl.-Döhren sowie das zwischen Dörnten und Kl.-Döhren in der Nähe der heutigen Försterei Döhrenhausen gelegene, schon 1319 als wüst bezeichnete Dornedehusen umfaßte und das früher, jenseits der Grenze der Reichsvogtei, zur Grafschaft der Woldenberger gehört hatte. Bis hierher hatten die welfischen Herzöge bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ihren Machtbereich ausgedehnt, indem sie die etwa um 1230 auf die Bischöfe von Hildesheim übergegangenen Hoheitsrechte der Grafen von Woldenberg und das nördlich des Harliberges bei Vienenburg entstandene Gericht zum Bokla an sich brachten.[130]) In seinem Besitz haben sie sich auch nach dem Verlust der Burg auf dem Harliberg im Jahre 1291 noch einige Zeit behauptet, um dann den Bischöfen von Hildesheim zu weichen, die sich in der nicht weit entfernten Liebenburg einen neuen Verwaltungsmittelpunkt geschaffen hatten.[131]) Die Zuständigkeit des Gerichts zum Bokla erstreckte sich über die vorstehend genannten Orte, wie Dörnten, die beiden Döhren und Dornedehusen, sie umfaßte aber auch die Gegend östlich davon bis zur Oker, in der die alte Pfalz Werla und die ihr benachbarten Orte Burgdorf und Schladen lagen. Wenn ich mich nicht täusche, spielt sich in diesem Bereich nicht nur ein heftiges Ringen um die Landeshoheit zwischen den Braunschweigern und den Bischöfen von Hildesheim ab, sondern es machen sich ebenfalls politische Bestrebungen des Goslarer Rates bemerkbar. Auch hier ist es nicht leicht, Einblick in die Absichten zu gewinnen, von denen sich namentlich die Herzöge und der Goslarer Rat leiten ließen. Aber einige Andeutungen können trotz der Dürftigkeit der Überlieferung vielleicht doch gewagt werden.

Schon bei anderer Gelegenheit habe ich aufmerksam gemacht auf zwei im Staatsarchiv Hannover verwahrte Urkunden vom 4. 4. 1404[132]), nach denen der Goslarer Bürger Cord Romelt (Romold) in Goslar und seine Ehefrau Lucke mit Genehmigung der

---

[130]) LÜDERS, Das Gericht zum Bocla. Ein Beitrag zur Territorialpolitik Herzog Albrechts des Großen von Braunschweig, Braunschweig. Magazin 1914 S. 45f., 49f.; derselbe, Harz-Z. 59 (1926) S. 143f., 155f.; 60 (1927) S. 33f.

[131]) A. PETERS, Die Entstehung der Amtsverfassung im Hochstift Hildesheim (ca. 1220—1330), Zeitschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen 1905 S. 215—278, insbes. S. 245f.; LÜDERS, Harz-Z. 60 S. 34f.

[132]) Grauhof Nr. 170/1. Vgl. zum folgenden FRÖLICH, NsJ. 6 S. 233 Anm. 23 a. E.; 9 S. 44/5.

Herzöge Friedrich und Erich von Braunschweig zugunsten der Brüderschaft Unserer Lieben Frauen und der armen Schüler zu Goslar einen Zins an vier Hufen Land zu Dornedehusen bestellen, von denen drei als das Hammergut bezeichnet werden, während die vierte die Forsthufe genannt wird („an veyr hobe landes, de beleghen sint oppe deme velde to Dorndehusen, der dre hobe heten dat hamerghud unn eyn hobe heted de vorsthobe de dar to hord, unn an alle deme, dat to de veyr hoben hord“). In ähnlicher Form lassen sich diese vier Hufen noch Jahrhunderte hindurch in den Urkunden bis zum Ende des Mittelalters verfolgen. Mit ihnen muß es eine besondere Bewandtnis gehabt haben. Die Ähnlichkeit mit der Sachlage, wie sie früher wegen der vier Forsthufen auf der Feldmark von Sudburg bestand, ist unverkennbar. Ich habe deshalb der Vermutung Ausdruck gegeben, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts eine Verlegung der Forsthufe von Sudburg, die nicht mehr der welfisch gewordenen Waldmark angehörte, nach Dornedehusen bewirkt ist. Der treibende Gedanke dabei dürfte gewesen sein, die gegenstandslos gewordenen Beziehungen der braunschweigischen Waldmark zu der Forsthufe in Sudburg, die aus der Zeit der Reichsvogtei stammten, zu lösen und dafür dort, wo sich die Harzforsten in ihrer Erstreckung bis in die Ebene mit den vorharzischen Besitzungen der Herzöge, namentlich in der Okergegend, berührten, eine neue Gerichtsorganisation aufzubauen, die sich den territorialen Zielen der Herzöge anpaßte und die eine Brücke zwischen beiden Gebieten schlug.[133])

Die Annahme, daß die Forsthufe in Dornedehusen irgendwie in Verbindung zu bringen ist mit den ehemals in der Waldmark bestehenden Einrichtungen, läßt sich bis zu einem gewissen Grade auch noch stützen durch eine Beobachtung aus etwas späterer Zeit, die mir bei der Durchsicht der Urkunden über die Vorgänge um

[133]) Inwieweit dabei eine Erinnerung an eine Eigenschaft der Forsthufe in Dornedehusen als früheres Reichsgut oder an die ehemals in dieser Gegend obwaltenden gerichtlichen Verhältnisse mitschwingt, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Hinzudeuten ist darauf, daß unter dem 28. 6. 1339 Johann von Rössing, Richter und Vogt des Gerichts zu Dörnten, eine vor dem Goding dort stattgehabte Verhandlung in der Streitsache des Klosters Neuwerk mit dem Ritter Aschwin von Altendorf, seiner Ehefrau und seinen Söhnen über Güter daselbst beurkundet (UB. IV 93). Nach der Urkunde Kaiser Karls IV. vom 9. 1. 1357 (UB. IV 610, s. dazu unten S. 166 f.) tragen die Herren von Burgdorf 5 Hufen in Großdöhren, die zu dem Dinghofe gehören, vom Reiche zu Lehen.

die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgestoßen ist, bei denen Albrecht von der Helle eine Rolle gespielt hat.

In der Belehnungsurkunde für Albrecht von der Helle vom 24. 5. 1455 findet sich neben der Anführung der Hütten und Forsten, die mit dem Wildensteinschen Besitz im Okertal zusammenhängen, und einigen Hütten vor dem Harze, darunter der Hütte zum Galme am Sudmerberge, noch ein Hinweis auf zu den verliehenen Gütern gehörigen Grundbesitz in Alvessen[134]) und Dornedehusen, von dem es heißt: „unde darto hebbe wy on belent mid viff hove landes gelegen to Alvessen, und ver hove grases up dem velde to Dorenhusen und twen hove landes gelegen tohorende mid aller slachte nut und tobehoringen dar van nichtes utbescheyden." Diese vier Hufen Grases decken sich aber mit den vorstehend erwähnten vier Hufen Land zu Dornedehusen, von denen die eine die Forsthufe heißt, während die drei übrigen das Hammergut genannt werden. Das ergibt sich nicht nur daraus, daß in einer der Urkunden von 1404 die nach dem Inhalt des Schriftstücks von den Herzögen von Braunschweig zu Lehen gehenden 4 Hufen zu Dornedehusen als solche gekennzeichnet werden, „de nu myt grase bewassen synt", und daß sie sich 1404 im Besitz Cord Romolds und seiner Ehefrau Lucke befinden, während mit den in der Niederschrift vom 24. 5. 1455 aufgezählten Gütern Ilse, die erste Ehefrau Albrechts von der Helle, beleibzüchtigt ist, was auf die Herkunft der Stücke aus dem Besitz Cord Romolds, des Schwiegervaters Albrechts von der Helle, schließen läßt. Wir erhalten vielmehr noch eine ausdrückliche Bestätigung dieser Auffassung in einer Urkunde vom 9. 3. 1455, der zufolge Albrecht von der Helle damals mit Genehmigung seiner Lehnsherren, der Herzöge von Braunschweig, die vier Hufen zu Dornedehusen, von denen drei als das Hammergut, die vierte als Forsthufe begegnen, an das Kloster St. Georgenberg in Goslar veräußert.[135]) Das dürfte zu der Annahme berechtigen, daß sich bei diesen Hufen in Dornedehusen auch in der Folgezeit die Erinnerung an eine besondere Rechtslage behauptet hat, und zwar um so mehr, als dabei wieder Besitzverflechtungen

---

[134]) wüst zwischen Schladen und Beuchte.

[135]) Staatsarchiv Hannover, Grauhof Nr. 202. Nach einer Urkunde vom 15. 1. 1472 (Grauhof Nr. 210) verpfändet Herzog Albrecht von Braunschweig die 4 Hufen an das Kloster Georgenberg. In späteren Urkunden erscheinen sie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als braunschweigisches Lehen in der Hand der Herren von Walmoden (FRÖLICH, NsJ. 6 S. 232 Anm. 23 a. E.)

zwischen den Romolds und Albrecht von der Helle zutage treten, wie sie uns bereits aus anderm Anlaß beschäftigt haben.

Aber die Erwähnung der Forsthufe in Dornedehusen in den Urkunden vom 4. 4. 1404 lenkt den Blick noch auf weitere Zusammenhänge, die anscheinend auf bestimmte Pläne des Goslarer Rates hindeuten, ohne daß wir allerdings in der Lage sind, hier eine letzte Lösung zu bieten.

Die Urkunden handeln, wie schon bemerkt wurde, von der Bestellung eines Zinses an den 4 Hufen in Dornedehusen zugunsten der Brüderschaft Unserer Lieben Frauen und der armen Schüler zu Goslar durch den Bürger Cord Romold und seine Ehefrau Lucke. Von dieser Brüderschaft wissen wir, daß sie bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts unter merkwürdigen Umständen, bei denen auch die Fälschung kaiserlicher Gunstbriefe eine Rolle spielt, erneuert worden ist.[136]) Bestimmend ist bei der Erneuerung offenbar der Wunsch gewesen, nähere Beziehungen der Brüderschaft zum Reiche darzutun, um auf diese Weise gewisse Ziele zu erreichen, für die die Beziehungen zu den Herrschern von Belang waren. Das führt zu der Frage, ob nicht ebenfalls bei den Urkunden vom 4. 4. 1404 irgendwie geartete politische Absichten des Goslarer Rates mit im Hintergrund stehen. Wie ich glaube, läßt sich dies auch bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen, wenngleich restlose Klarheit nicht zu erzielen ist.

Wir müssen dabei anknüpfen an die Verhältnisse, die sich in diesem Gebiete ausgebildet hatten, und an die Berührungen, die zwischen hier und Goslar spielten.

Ähnlich, wie es auch sonst in der näheren Umgebung von Goslar zu beobachten ist, machen sich schon früh und namentlich vom Beginn des 14. Jahrhunderts an in der Nachbarschaft von Dornedehusen Bestrebungen geltend, die darauf gerichtet waren, Grundbesitz, der vielfach in die Hand der in der Zeit der Reichsvogtei vor allem hervortretenden Familien, der Grafen von Woldenberg und von Regenstein, der Herren von dem Dike, von Wildenstein, von Burgdorf usw. geraten war, den kirchlichen Stiftungen der Stadt Goslar zuzuwenden. So werden im Jahre 1305 3 Hufen in Dörnten von den Grafen von Woldenberg an das Kloster Frankenberg[137]) und 1306 3 Hufen in Dornedehusen an das Kloster

[136]) Frölich, Beiträge zum älteren Brüderschaftswesen in Deutschland, Harz-Z. 55 (1922) S. 19—44.

[137]) UB. III 102, 107.

Neuwerk[138] übertragen. Desgleichen begaben im Jahre 1312[139] die Herren von Wildenstein Neuwerk ebenfalls mit 3 Hufen in Dörnten. Im Jahre 1314 werden von Graf Ulrich zu Regenstein 3 Hufen in Dornedehusen, welche die Brüder und Vettern von Burgdorf von den Grafen zu Regenstein zu Lehen trugen und welche an den Goslarer Bürger Burchard Gude weitervergabt waren, dem Stift St. Georgenberg geschenkt.[140] Aus dem gleichen Jahre ist eine Schenkung von 7 Hufen in Dörnten durch Ritter Ludolf von Burgdorf an das Kloster Neuwerk überliefert[141], der im Jahre 1321 eine solche von 3 Hufen zu Dörnten folgt.[142] Anfang 1319 verkauft Konrad von dem Dike an den gleichen Empfänger 2 Hufen zu wüst Dornedehusen.[143] Durch Ritter Ludolf von Burgdorf und seine Söhne wird das Stift St. Georgenberg mit dem Patronatrecht über die Pfarrkirche in Dörnten bedacht.[144] In einer Urkunde vom 11. 11. 1383 wird ein Verkauf von Gütern am gleichen Orte an das Stift St. Georgenberg bezeugt.[145]

Auffallend ist bei diesen Zuwendungen die starke Beteiligung der Herren von Burgdorf, und das führt auf einen neuen Gesichtspunkt.

Wir bewegen uns hier in einem Bezirk, in dem sich noch lange Zeit hindurch die Erinnerung an die alten Zustände, wie sie bereits vor der Entstehung der Pfalz und Reichsvogtei Goslar obwalteten, wach erhalten hat. Es spiegelt sich das namentlich wider in dem Umfang des Königsgutes, von dem sich Restbestände in dieser Gegend in großer Geschlossenheit noch lange verfolgen lassen.[146] Als Lehensträger des Reiches kommen vor allem die Herren von Burgdorf in Betracht, die sich bis etwa 1133 als Herren von Dörnten

---

138) UB. III 151, 162. 139) UB. III 289.

140) UB. III 391/92, 396, 403.

141) UB. III 398/99. Bei der den gleichen Gegenstand betreffenden Urkunde vom 15. 6. 1341 (UB. IV 145) handelt es sich um eine falsch datierte Abschrift der Urkunde vom 15. 6. 1316 (UB. III 398).

142) UB. III 559, 566. Anscheinend wiederholt die Urkunde eine frühere Schenkung (s. UB. III 7 v. J. 1301).

143) UB. III 484.

144) UB. IV 32 (1337) und 453 (1352).

145) UB. V 526.

146) Näheres hierüber bei Frölich, Zur Geschichte des Königsgutes im nördlichen Harzgebiet, insbes. in der Umgebung der Pfalzen Goslar und Werla, Forsch. u. Fortschr. 16 (1940) S. 354/5, sowie W. Grosse, Das Schicksal des Werlaer Reichsgutes, Harz-Z. 73 (1940) S. 16—31.

bezeichnen, dann aber unter Änderung ihres Namens den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nach Burgdorf verlegen. Über ihren Besitz an Reichslehen unterrichtet eine ausführliche Urkunde Kaiser Karls IV. vom 9. 11. 1357.[147]) Sie zeigt, daß erhebliche Teile dieses Besitzes sich, abgesehen von Werla und dem an seine Feldmark angrenzenden Burgdorf, auch jetzt noch in Dörnten, Groß- und Klein-Döhren und in Dornedehusen vereinigen.

Schon das Gesagte läßt vermuten, daß es sich bei dem von den Herren von Burgdorf an die Goslarer Stifter überlassenen Grundbesitz zum Teil wenigstens um ehemaliges Reichsgut handelt, wenn dies auch nicht immer deutlich erkennbar ist.[148])

Alles in allem kann man sich bei den vorstehend gestreiften Besitzverschiebungen des Eindrucks nicht erwehren, daß sich dabei zwei einander entgegengesetzte Strömungen geltend machen. Einerseits drängt sich die Auffassung auf, daß die Eigenschaft dieser Länderei als ehemaliges Königsgut verblaßt, daß sie sogar bewußt und planmäßig in den Hintergrund geschoben wird. Umgekehrt sieht es aber gelegentlich auch wieder so aus, als ob besonderer Wert darauf gelegt wäre, das alte Königsgut in seinem bisherigen Rechtszustand zu erhalten, und daß ein Interesse hieran gerade auf Seiten des Goslarer Rates hervortritt. Und in dem zuletzt gedachten Zusammenhang spielt vielleicht das Auftreten der kurz vorher unter merkwürdigen Begleiterscheinungen erneuerten Liebfrauenbrüderschaft in Goslar eine Rolle.

In der Hauptsache scheint die Entwicklung dahin zu gehen, daß sich die Erinnerung an den ursprünglichen Rechtszustand verflüchtigt, und daß sich in den errichteten Urkunden die Aussteller gerade bemühen, das Bestehen von Beziehungen zum Reiche zu leugnen.

---

[147]) UB. IV 610.

[148]) Manchmal verraten von mehreren auf den gleichen Vorgang bezüglichen Aufzeichnungen nur einzelne die Tatsache, daß ehemaliges Königsgut in Frage kommt. Als Beispiel können dienen die Urkunden über den Verkauf von Gütern in Burgdorf durch Ludolf von Burgdorf an Kloster Neuwerk (UB. III 144—46). Ohne den Aufsendebrief Ludolfs von Burgdorf an König Albrecht (UB. III 144) würde nicht erkennbar sein, daß es sich hier um Reichsgut handelt. Bei der Übertragung des Patronatrechts über die Pfarrkirche zu Dörnten an das Stift St. Georgenberg durch die Herren von Burgdorf (o. S. 165 Anm. 144), die das Patronatrecht „ex imperiali concessione“ besitzen, verliert sich später ebenfalls die Eigenschaft als Reichsgut, in dem Verzeichnis der Reichslehen der Herren von Burgdorf vom 9. 11. 1357 (UB. IV 610) wird es nicht mehr aufgeführt.

In die hier gemeinte Richtung weisen insbesondere einige Aufzeichnungen über Grundbesitz der Herren von Burgdorf aus den Jahren 1391 und 1392. In der ersten von ihnen, einer Niederschrift vom 2. 9. 1391[149]), übereignet Alard der Ältere von Burgdorf dem Neuen Hospital in Goslar 5 Hufen, 5 Höfe und eine Wiese zu Burgdorf nebst Zubehör, gleichzeitig beurkundet unter Zuziehung von Zeugen der Gogrefe und Richter Segelke, daß die Übertragung vor seinem Gericht auf dem Bokla geschehen sei. Obwohl nach den gemachten Angaben m. E. manches dafür spricht, daß es sich dabei um ehemaliges Königsgut der Herren von Burgdorf handelt, betont der Veräußerer angelegentlich, daß dieses Land „von nemende to lene enghat, noch von deme rike, noch von nemande, wen dat de miner elderen unde min vry eghen weren unde gewesen hebbet went an desse jeghenwordige tid". Fast der gleichen Wendungen bedient sich eine auch im übrigen ähnlich formulierte Niederschrift vom 9. 1. 1392[150]), nach der Alard von Burgdorf 4 Hufen Land und einen Sedelhof zu Othfresen dem Kloster Wöltingerode verkauft.

Im Widerspruch zu den soeben besprochenen Aufzeichnungen stehen dagegen drei Urkunden vom 3., 4. und 5. 5. 1389, von denen namentlich die letzte die Eigenschaft des übertragenen Gutes als Reichsgut stark unterstreicht.[151]) Die Urkunden beziehen sich auf die Überlassung von $4^1/_4$ Hufen zu Groß- und Klein-Döhren und von 5 Höfen in beiden Dörfern durch die Herren von Burgdorf an die Liebfrauenbrüderschaft in Goslar. Mit Nachdruck bemerken die Veräußerer: „Und we hebbet on dit gud geeyghent und gevrihet wente an dat hilghe rike, also dat we noch unsere erven noch

[149]) UB. V 858.

[150]) UB. Hochstift Hildesheim VI 1086. Schon in den etwas vorher ausgestellten Urkunden vom 11. 11. 1385 (UB. V 526) und vom 23. 4. 1391 (UB. V 852, s. dazu auch UB. V 851, 853), in denen Alard der Ältere und Alard der Jüngere von Burgdorf und ihre Ehefrauen Güter in Dörnten bzw. in Burgdorf und Werla an das Stift St. Georgenberg in Goslar verkaufen, klingt der gleiche Gedanke, obwohl nicht ganz so bestimmt, an. Die Überlassung erfolgt „mit aller eghenschap unde vryheyt", die Verkäufer entäußern sich „aller eghenscap unde alles rechtes, dat we unde unse elderen in yenigherleye wise an dissem sulvem gude hadden edder noch hebben mochten". Auch in diesen Fällen ist nach Lage der Dinge möglicherweise mit altem Reichsgut zu rechnen.

[151]) UB. V 759/761. Die Auflassung soll nach der zuerst angeführten Urkunde vor dem Godinge auf der Liebenburg geschehen.

nemand van unser wegene an dem gude nenerleye ansprake don enschullet noch enwillet na disser tid in jenegerleye wis."

Nun ist es gewiß denkbar, daß die Fassung derartiger Urkunden bewußt gewählt ist, um Eigengut und Lehen scharf auseinanderzuhalten und einer Verwirrung der Rechtslage vorzubeugen. Einen solchen Sachverhalt möchte ich z. B. annehmen bei einigen Urkunden aus dem Jahre 1395, die Besitz der Herren von der Gowische, nämlich die obere Hütte zur Gowische bei Langelsheim nebst ihren Holzmarken, in ganz ähnlicher Weise kennzeichnen, wie es bei den vorher erwähnten Urkunden über Güter der Herren von Burgdorf aus dem Jahre 1391 und 1392 der Fall war.[152]) Aber doch dürfte hier ein Unterschied bestehen. Denn dieselbe Tendenz tritt, soweit Besitzungen der Herren von der Gowische in Betracht kommen, uns bereits in einer Anzahl von auf ein Viertel der Hütte zur Gowische bezüglichen Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts in die Erscheinung.[153]) Dagegen bin ich nicht sicher, ob man den gleichen Sachverhalt auch für die Herren von Burgdorf unterstellen kann. Hier ist an sich ein umfangreicher Prozeß des Schwindens des ehemaligen Reichsgutes, vor allem bei

---

152) UB. V 967, 982. Der Verkauf der Hütte und ihres Zubehörs, darunter einer Hälfte des Waldes Scherde, durch Sophie, Ehefrau Aschwins von Salder, Tochter weiland Ottos von der Gowische, erfolgt nach der Urkunde vom 26. 1. 1395 „mit alle orer tobehoringe unde rechte, alse Hans Grutzer unde Grete, sin husfruwe, wenteher darto gehat hebben, dat von nemende to lene engheyt, noch von deme rike, noch von nemende, sunder dat miner eldern, der von der Gowissche, unde min na vry eghen gewest is went an dessen jeghenwordigen tid," nach der Urkunde vom 30. 7. 1395 mit der Bemerkung: „dat von nemende to lene engheyt, noch von deme rike, noch von nemende, sundern dat dar der vorbenomden vruwen Sophyen eldern der von der Gowissche unde or na vry eghen gewest ist in roweliker hebbender were leng wen hundert jar went an desse tid, dar id up se geervet is." Auffallend ist hier allerdings, daß eine Hälfte des Waldes Scherde nach der Urkunde vom 1. 3. 1316 (UB. III 389) damals als Lehen Herzog Heinrichs von Braunschweig bezeugt ist. — Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch eine Urkunde vom 12. 3. 1398 (UB. V 1086). Nach ihr schenkt Ritter Aschwin von Salder mit Zustimmung seiner Ehefrau Sophie, einer geb. von der Gowische, dem Spital am Frankenberger Kirchhof zu Goslar den Zotz bei Riechenberg mit allem Zubehör „alse dat der vorbenomden myner husvrowen elderen, der van der Gowische, unde or na vry eghen ghewest ist unde uppe se gheervet".

153) Es handelt sich um Urkunden vom 1. 5. und 10. 8. 1317 sowie vom 4./14. 5. 1321 (UB. III 432, 445, 560). Kennzeichnend ist namentlich die Urkunde vom 10. 8. 1317 (UB. III 445): „also id min vader mich eyghen ervede, so hebbe ich id eyghen vorkoft."

dem Übergang von Gütern der genannten Herren in kirchliche Hand, zu beobachten.[154]) Nimmt man weiter hinzu, daß sich auch sonst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in jener Gegend eine fortschreitende Lockerung der Lehensbeziehungen zum Reiche verfolgen läßt[155]), so spricht manches dafür, daß in weit stärkerem Ausmaße, als es die erhaltenen Urkunden erkennen lassen, Reichslehen der Herren von Burgdorf dem Reiche entfremdet sind.

Demgegenüber scheint es nun so, als ob der Goslarer Rat besonderen Wert darauf gelegt hätte, vor allem in der Umgebung von Dörnten auf altes Königsgut zurückzugreifen und es in seinem bisherigen Rechtszustand zu sichern. Und ich möchte weiter vermuten, daß in dieser Verbindung auch die Erneuerung der Liebfrauenbrüderschaft und die Art, wie sie bei den Güterverschiebungen in Dornedehusen eingesetzt wurde, eine Rolle gespielt hat.

Hierfür haben wir einen sehr aufschlußreichen Beleg aus nicht viel späterer Zeit, der sich gerade auf das Forsthufenland in Dornedehusen bezieht und der an den in den Urkunden vom 4. 4. 1404 behandelten Vorgang anknüpft. Es dreht sich dabei um eine ebenfalls im Staatsarchiv Hannover befindliche Urkunde vom 16. 9. 1415.[156]) In ihr bezeugt Sieverd von Rössing, „to desser tyd richter unde voget des romischen koninges van privilegien wegen des rades to Goslere", daß vor ihm an der Gerichtsstelle „up des rikes pallase to Gosler" Cord Romold, Bürger zu Goslar, und seine Ehefrau Lucke sich mit den Brüderschaften U. l. Frauen und der Schüler Brüderschaft wegen nicht bezahlter Zinsen gütlich geeinigt hätten.

Ich habe in meiner früheren Arbeit über die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter gezeigt,[157]) daß diese Niederschrift eine Gerichtsbarkeit im Auge hat, die von Sieverd von Rössing als Landfriedensrichter vor dem Kaiserhaus in Goslar geübt ist auf Grund von Privilegien, die König Wenzel der Stadt im Hinblick

[154]) S. o. S. 166 Anm. 148; Grosse a. a. O. S. 21/2.

[155]) Sehr sinnfällig tut dies eine Urkunde vom 29. 6. 1384 (UB. Hochstift Hildesheim VI 639) dar, in der König Wenzel dem Bischof Gerhard von Hildesheim die Erbschaft der Grafen von Woldenberg bestätigt und ihn mit deren Reichslehen belehnt. Es heißt hier: „et licet comes Woldembergensis, qui fuit pro tempore, vasallus episcopi et ecclesie predictorum extiterit, consuevit tamen quedam bona et ut dicitur cum dicti comitatus titulo ab imperio in feudum recipere, que inferius annotantur".

[156]) Grauhof Nr. 172.

[157]) Breslau 1910. Vgl. das. S. 112/3.

auf die von ihm verfügte Aufhebung der Vogteigelder gewährt hat und die in Verbindung mit der Bergpolitik der Stadt stehen. Wie ich annehmen möchte, hängt es ebenfalls mit politischen Zielen des Rates zusammen, wenn bei den Abmachungen des Jahres 1404 zunächst die Liebfrauenbrüderschaft als Gläubigerin[158]) und im Jahre 1415 dann Sieverd von Rössing in der geschilderten Form als Richter eingeschaltet wurde. Die Liebfrauenbrüderschaft war in der Lage, wegen der Säumnis Cord Romolds in der Entrichtung der geschuldeten Zinsen Schritte gegen ihn zu ergreifen. Indem die Verhandlung hierüber auf den Reichspalast nach Goslar verlegt wurde und indem Sieverd von Rössing als Richter und Vogt des römischen Königs und zugleich des Goslarer Rates in der aus der Urkunde ersichtlichen, verklausulierten Form auftrat, bot sich für den Rat eine Handhabe, die Rechtslage wegen der Forsthufe in Dornedehusen in einem der Stadt günstigen Sinne auszugestalten und etwaigen entgegenstehenden Plänen der Herzöge, die sich auf die Übertragung der Forsthufe von Sudburg nach hier gründen konnten, einen Riegel vorzuschieben. Das würde erklären, weshalb man in diesem Falle in Erinnerung an die ehemals obwaltenden Zustände nochmals das Gericht des Reichsvogtes vor dem Kaiserhause zu Goslar in der alten, an sich längst gegenstandslos gewordenen Form tagen ließ.[159])

Zwar ist es nicht möglich, vollkommen den Schleier zu lüften, der über den Absichten des Rates liegt, und zu ermitteln, ob insbesondere damit sogar eine Anlehnung bezweckt war an die Verhältnisse, die schon vor dem Aufkommen der Reichsvogtei Goslar bestanden, die also in eine Zeit zurückreichen, in der noch der ur-

---

[158]) Eine Verschuldung der Familie Romold gegenüber der Brüderschaft U. L. Fr. ist schon im Jahre 1367 nachweisbar (UB. V 93).

[159]) Aus späterer Zeit ist mir noch ein Fall bekannt geworden, in dem ein ähnliches Verfahren beobachtet ist. Nach einer Urkunde vom 13. 10. 1441 (St. A. Goslar, Nr. 753) schwört vor „Wilhelm van dem Hagen, voged to Gosler van des hilgen Romischen Rykes wegen" Herwich von Utze Knappe dem Bischof Magnus von Hildesheim usw. sowie dem Rate von Braunschweig und Goslar Urfehde wegen der „Schicht unde winst an dem Lechtenstene". Um welche Angelegenheit es sich handelt, ergibt der Aufsatz von G. Bode, Burg Lichtenstein bei Osterode, Harz-Z. 41 (1908) S. 68—76. Sie steht in Verbindung auch mit Streitigkeiten über Forstteile im Harze, welche der Rat zu Goslar von den Grubenhagener Herzögen in Pfandbesitz hatte, betrifft also einen verwandten Sachverhalt. Vgl. Bode S. 71 und die daselbst S. 74 abgedruckte Urkunde vom 7. 4. 1442.

sprüngliche Zusammenhang zwischen Werla und Goslar nachwirkte. Aber das dürfte den getroffenen Feststellungen doch auf alle Fälle zu entnehmen sein, daß hier wiederum von dem Goslarer Rat eine Art des Vorgehens gewählt ist, die alte Beziehungen zum Reiche auswertete und die sich also durchaus im Umkreise der sonst von dem Rate auf dem Boden der alten Waldmark beobachteten Politik hielt.

IV. Schluß

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß in bezug auf die zum Teil bewußt verdunkelten mittelalterlichen Besitz- und Herrschaftsverhältnisse in der Waldmark bei Goslar nicht in allen Einzelheiten Klarheit zu schaffen ist, daß manches nur wahrscheinlich gemacht, einzelnes lediglich in der Form einer Vermutung vorgetragen werden konnte. Trotzdem glaube ich, daß es gelungen ist, ein in der Hauptsache richtiges Bild der Vorgänge, die sich hier abgespielt haben, zu zeichnen, die inneren Zusammenhänge, die zwischen ihnen obwalten, aufzudecken und die Widersprüche, die in der Überlieferung zu klaffen scheinen, ihrer Mehrzahl nach zu überbrücken. Beachtlich ist vor allem, daß der als Gegenspieler der Herzöge von Braunschweig auftretende Goslarer Rat immer wieder anknüpft an die Zustände und Einrichtungen in der Reichsvogtei und daß er versucht, nach dem Zerfall der letzteren unter Benutzung des alten Rahmens zu einer ihm günstigen neuen Ordnung der Dinge zu gelangen. Während die Herzöge bemüht sind, die ihnen zugefallenen forstherrlichen und gerichtlichen Befugnisse in der Waldmark im Verfolg der ihnen vorschwebenden territorialen Ziele zur vollen Landeshoheit zu erweitern, läßt es sich der Rat der Stadt angelegen sein, mit Hilfe der noch verbliebenen Reste der Rechte des Reiches in diesem Gebiet eine Machtstellung auszubauen, die ihn in den Stand setzen sollte, sich gegenüber den geschilderten Bestrebungen der Herzöge zu behaupten. Dabei ergibt sich eine unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Teilen, in die die Reichsvogtei zersplittert war, den Waldungen am Harzrande bei Goslar, dem Einflußbereich der Wildensteiner und den Bezirken im Vorlande nordwestlich und nördlich von Goslar, die ursprünglich ebenfalls zu der Waldmark gehört und mit ihr im Verbande der alten Pfalz Werla gestanden hatten.

Die gefundenen Einsichten sind aber auch von Bedeutung für eine weitere Aufgabe, die es im Bereich der Goslarer Geschichts-

schreibung in diesem Zusammenhang noch zu lösen gilt. Mit ihrer Hilfe läßt sich, wie ich glaube, — nicht rückschließend aus den später von den Parteien aufgestellten Behauptungen, sondern ausgehend von dem urkundlich zu erfassenden Sachverhalt — ein Standpunkt gewinnen, von dem aus ein sichereres Urteil über die bei den Streitigkeiten zwischen den Herzögen und der Stadt erhobenen Ansprüche zu fällen ist, als es bisher möglich war. Er verbietet es, mit einem glatten entweder-oder alles Recht auf die eine, alles Unrecht auf die andere Seite zu verweisen, leitet vielmehr hin zum Verständnis einer Politik auf Seiten der Stadt, die gewiß auch vor Fälschungen und unlauteren Machenschaften sowie einer Übersteigerung ihrer Ansprüche nicht zurückschreckte, die aber einer festen Grundlage keineswegs entbehrte und die durch ihren Weitblick, ihre Folgerichtigkeit und ihr zähes Beharren allen Schwierigkeiten zum Trotz sogar bis zu einem gewissen Grade Bewunderung abnötigt.